

Überwachung von industriellen Abwasseranlagen und -einleitungen

 Leitfaden

The word 'Leitfaden' (guide) is preceded by a small icon of a black silhouette of a lion's head facing left.

Baden-Württemberg

Überwachung von industriellen Abwasseranlagen und -einleitungen

 Leitfaden

The word 'Leitfaden' (guide) preceded by a small icon of a lion rampant.

Baden-Württemberg

HERAUSGEBER	LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 76231 Karlsruhe, Postfach 100163, www.lubw.baden-wuerttemberg.de
BEARBEITUNG	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Dr. Ursula Maier, Uta Zepf Regierungspräsidium Stuttgart Thomas Hauer Regierungspräsidium Karlsruhe Bernd Haller Regierungspräsidium Tübingen Dr. Andrea Ungermann Regierungspräsidium Freiburg Dr. Dieter Kaltenmeier Landratsamt Böblingen Krista Reuer Landratsamt Göppingen Werner Staudenmayer Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Dr. Claudia Hornung, Sevan Tecer
STAND	Oktober 2016
BERICHTSUMFANG	46 Seiten



1	EINFÜHRUNG UND ZIELE	7
2	GRUNDLAGEN	8
2.1	Streiflicht über die zeitliche Entwicklung	8
2.2	Rechtliche Grundlagen für die Überwachung	8
2.2.1	Bundesrechtliche Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz und landesrechtliche Regelungen im Wassergesetz für Baden-Württemberg	8
2.2.2	Bundesrechtliche Regelungen im Abwasserabgabengesetz und landesrechtliche Regelungen im Wassergesetz für Baden-Württemberg	10
2.2.3	Abwasserverordnung	10
2.2.4	Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg	11
2.2.5	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	11
2.2.6	Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WHG und VAWS)	12
2.2.7	Niederschlagswasserverordnung des Landes Baden-Württemberg	12
2.3	Sonstige Regelungen und Hinweise	12
2.3.1	Satzungen	12
2.3.2	Konzept zur integrierten Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen	13
2.3.3	Hinweise	13
2.3.4	Zuständigkeiten	13
3	ÜBERWACHUNGSANFORDERUNGEN IM ZULASSUNGSBESCHIED	14
4	ÜBERWACHUNG	16
4.1	Gegenstand und Umfang	16
4.2	Häufigkeit der Überwachung	17
4.2.1	Regelmäßige amtliche Abwasserprobenahme	17
4.2.2	Begehungen vor Ort bei immissionsschutzrechtlich genehmigten (Nicht-IE-)Anlagen	19
4.2.3	Vor-Ort-Besichtigungen von IE-Anlagen	19
4.2.4	Regelmäßige Überwachung vor Ort sonstiger (bau- bzw. wasserrechtlich genehmigter) Anlagen	20
4.2.5	Anlassbezogene Überwachung	21
4.3	Durchführung der Überwachung	21
4.3.1	Allgemeines Vorgehen	21
4.3.2	Einbindung von Sachverständigen	23
4.3.3	Überwachung von Anforderungen an Abfall, Energie- und Ressourceneffizienz	23
4.3.4	Überwachung bauartzugelassener Anlagen	24
4.3.5	Überwachung der Abwasserbeschaffenheit durch amtliche Probenahme	24
4.4	Bewertung der Überwachungsergebnisse und Maßnahmen	26
4.5	Kosten und Gebühren der amtlichen Überwachung	27

INHALTSVERZEICHNIS

5	BEAUFTRAGUNG VON UNTERSUCHUNGSLABORATORIEN	28
5.1	Fachlich wichtige Aspekte der Auftragsvergabe	28
5.2	Vergütung	28
6	SACHVERSTÄNDIGE STELLEN	29
6.1	Grundlagen	29
6.2	Anerkennungsverfahren	29
6.3	Veröffentlichung der sachverständigen Stellen	29
6.4	Laufende Überwachung der sachverständigen Stellen	29
6.5	Weitere Informationen zum Anerkennungsverfahren	30
7	DOKUMENTATION DER ÜBERWACHUNG	31
7.1	Allgemein	31
7.2	Fachanwendung Industrieabwasser	31
7.3	Nicht-IE-Anlagen	31
7.4	IE-Anlagen	31
8	ANHANG BEISPIELE / VORLAGEN	32
8.1	Erläuterungen zur Abwasserverordnung	32
8.2	Allgemeine Bedingungen zur Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben	33
8.3	Protokoll über die Entnahme von Abwasserproben	36
8.4	Bescheinigung für beauftragte Labore	37
8.5	Protokoll über eine Vor-Ort-Besichtigung	38
8.6	Aktenvermerk über eine Begehung	42
9	LITERATURVERZEICHNIS	43
	Rechtsvorschriften	43
	Arbeitshilfen und Leitfäden	44

1 Einführung und Ziele

Bei vielen industriellen oder gewerblichen Herstellungs- und Verarbeitungsprozessen fällt Abwasser an, das ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Das Abwasser kann dementsprechend Schadstoffe enthalten, die durch betriebliche Behandlungsverfahren nach dem Stand der Technik entfernt werden müssen. Im Einzelfall werden an die Einleitung zusätzliche gewässerbezogene Anforderungen gestellt. Erst wenn eine entsprechende Abwasserreinigung erfolgt ist, darf Abwasser – direkt oder indirekt – in ein Gewässer eingeleitet werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abwassers ist daher ein Grundpfeiler des vorsorgenden Gewässerschutzes sowie des integrierten Umweltschutzes in Industrie und Gewerbe.

Wasserwirtschaftlich unterscheidet man bei Abwassereinleitungen grundsätzlich zwischen Indirekteinleitern und Direkteinleitern. Als Indirekteinleiter werden solche Betriebe bezeichnet, bei denen das angefallene Abwasser über eine kommunale Kläranlage in ein Gewässer eingeleitet wird. Gelangen neben biologisch gut abbaubaren Stoffen auch solche Substanzen in das Abwasser, die auf einer kommunalen Kläranlage nicht ausreichend eliminiert werden oder die möglicherweise die Funktion der Kläranlage beeinträchtigen, muss das Abwasser vor Einleitung in das kommunale Abwassersystem in einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage vorbehandelt werden. In Baden-Württemberg ist dies etwa in einem Drittel der Betriebe mit immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen der Fall. Das metallbe- und -verarbeitende Gewerbe nimmt dabei eine herausragende Stellung ein, die Branchen Chemie und Textilveredlung sind ebenfalls stark vertreten. Mengenmäßig bedeutsam sind vor allem bei den unteren Wasserbehörden auch mehrere tausende Tankstellen, Kfz-Werkstätten und Zahnarztpraxen, deren Abwasser über Leichtstoff- bzw. Amalgamscheider gereinigt wird, bevor es in die Kanalisation gelangt. Als Direkteinleiter werden solche Betriebe bezeichnet, die ihr Abwasser – in der Regel nach einer Vorbehandlung – direkt in ein Gewässer einleiten. In Baden-Württemberg sind etwa 380 Betriebe Direkteinleiter. Darunter fallen insbesondere die Branchen Papier- und

Zellstoffherstellung, die chemische und pharmazeutische Industrie sowie die Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung. Im Bereich der unteren Wasserbehörden gehören Steinbrüche zu den häufigsten Direkteinleitern.

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist grundsätzlich der Betreiber verantwortlich. Die Aufgabe der Wasserbehörden ist es zu überwachen, dass der Betreiber seinen Verpflichtungen in ordnungsgemäßer Art und Weise nachkommt.

Die wesentlichen Grundlagen der Abwasserüberwachung – deren Hauptaugenmerk auf der Abwasserbeschaffenheit liegt – sind zwar seit Jahrzehnten etabliert; gleichwohl hat sich die behördliche Überwachungspraxis im Laufe der Zeit weiterentwickelt.

Dem Erhalt des Wissensstands um die Details der Abwasserüberwachung und der Beurteilungskompetenz im Hinblick auf die abwasserrelevanten Vorgänge kommt eine erhebliche Bedeutung zu.

Aufgrund neuer Vorgaben gehören überdies die systematische Bewertung der von der Anlage ausgehenden Risiken, die Sicherstellung einer regelmäßigen Überwachung vor Ort, Dokumentationspflichten sowie die Bereitstellung von Daten für Berichte zunehmend zum Arbeitsalltag.

Der vorliegende Leitfaden zielt darauf ab, einen landeseinheitlichen Vollzug abwasserrechtlicher Regelungen sicherzustellen. Er stellt die bestehende Überwachungspraxis zusammenfassend dar und beschreibt neue Anforderungen, die insbesondere aufgrund der nationalen Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie hinzugekommen sind. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen wurden dabei dem technischen Teil vorangestellt.

Der Leitfaden bietet somit Informationen nicht nur für Einsteiger, sondern auch für erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte. Er richtet sich gleichermaßen an die Beschäftigten der unteren Verwaltungsbehörden und der Regierungspräsidien.

2 Grundlagen

2.1 Streiflicht über die zeitliche Entwicklung

Erst im Zusammenhang mit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform von 2006 erhielt der Bund die Zuständigkeit für Vollregelungen zum Wasserhaushalt. Bis dahin stellte das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur eine Rahmengesetzgebung dar. Mit dem WHG vom 31.07.2009, in Kraft seit dem 01.03.2010, regelt der Bund nun abschließend den anlagenbezogenen Gewässerschutz, soweit das WHG nicht Öffnungsklauseln vorsieht. Beispielsweise verlangt § 58 WHG nunmehr zwar grundsätzlich eine Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungsgenehmigung), lässt aber Regelungen der Länder zu, die anstelle einer Genehmigung nur eine Anzeige fordern. Die Vorgaben des WHG wurden im Wassergesetz (WG) und in der Indirekteinleitungsverordnung (IndVO) des Landes Baden-Württemberg umgesetzt.

Wesentliche Änderungen des WHG und der Abwasserverordnung (AbwV) im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurden 2013 zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) erforderlich. Während die Zulassung und Überwachung der meisten sogenannten IE-Anlagen im Bundesimmissionsschutzrecht oder in der Deponieverordnung (DepV) geregelt werden, stellen eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen insofern eine Ausnahme dar, als sie die einzigen IE-Anlagen sind, die ausschließlich im Wasserrecht geregelt werden. Die Genehmigungsbedürftigkeit dieser Anlagen ist in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG festgelegt. Die europäischen Anforderungen an die Zulassung und Überwachung von Industriekläranlagen, die Abwasser aus einer IE-Anlage behandeln, wurden in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) umgesetzt. Die Anhänge der AbwV werden jeweils nach Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen (siehe Kapitel 2.2.3) an den Stand der Technik angepasst. Zudem wurde die Direktgeltung für bestimmte Anforderungen der AbwV eingeführt (siehe Kapitel 2.2.3). Der in der AbwV verankerte Stand der Technik gilt grundsätzlich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – auch für Abwasserbehandlungsanlagen und Einleitungen,

die nicht unter die IE-Richtlinie fallen.

2.2 Rechtliche Grundlagen für die Überwachung

2.2.1 Bundesrechtliche Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz und landesrechtliche Regelungen im Wassergesetz für Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) stellt die erforderlichen Regelungen, Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz und zur Nutzung des Wasserhaushalts zur Verfügung. Das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) führt diese Regelungen aus und ergänzt sie, soweit durch das WHG keine abschließende oder bestimmte Regelung getroffen wurde oder aber bestimmte Regelungsbereiche dem Landesrecht eröffnet sind.

Die gesamte wasserwirtschaftliche Überwachung wird in den Wassergesetzen als „Gewässeraufsicht“ bezeichnet. Sie hat zum Ziel, die Beeinträchtigungen der Gewässer in deren Eigenschaft als Trinkwasserreservoir, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu vermeiden und bereits eingetretene Beeinträchtigungen zu beseitigen. Auch der Grundsatz, mit dem Allgemeingut „Wasser“ sparsam umzugehen, gehört zu den wasserwirtschaftlichen Zielen.

In § 100 WHG sind die für die Gewässeraufsicht relevanten Regelungen als „Aufgaben der Gewässeraufsicht“ formuliert, nämlich die Gewässer und die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufgrund der Wassergesetze des Bundes und der Länder zu überwachen. Darunter fällt auch die Überwachung der nach §§ 8, 9, 58 und 60 WHG erteilten Zulassungen für die Direkt- und Indirekteinleitungen und für genehmigungsbedürftige Anlagen sowie die Überwachung der nach § 48 WG bzw. der IndVO zugelassenen Anlagen und Einleitungen. Die Regelungen in § 100 Absatz 1 und 2 WHG gelten als sogenannte „Generalklausel der Gewässeraufsicht“.

Für die Gewässeraufsicht enthält § 100 Absatz 1 WHG eine allgemeine Eingriffsermächtigung. Die zuständigen Wasserbehörden können damit Maßnahmen anordnen, die z. B. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem WHG, darauf gestützter Rechtsverordnungen sowie zur Erfüllung landesrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

In § 100 Absatz 2 WHG sind außerdem regelmäßige und anlassbezogene Überprüfungen der erteilten wasserrechtlichen Zulassungen vorgeschrieben. Eine Überprüfung der Zulassung ist dann erforderlich, wenn die Anforderungen in dem für die Abwasserherkunft relevanten Anhang zur AbwV an den Stand der Technik angepasst wurden. Die in den branchenbezogenen Anhängen der AbwV gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte gelten dabei als im Zulassungsbescheid festgesetzt (Direktwirkung, siehe Kapitel 2.2.3), soweit nicht im Einzelfall weitergehende Anforderungen gestellt wurden. Nachträgliche Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu einer Zulassung können nach § 13 Absatz 1 WHG angeordnet werden.

§ 101 WHG stellt der Überwachungsaufgabe die Befugnisse der Gewässeraufsicht als Detailregelung an die Seite. Insbesondere werden das Auskunftsrecht und das Recht zur Betretung der Betriebsgrundstücke und -räume klargestellt. § 102 WHG enthält eine Sondervorschrift für die Überwachung der Anlagen und Einrichtungen der Verteidigung, die zur Wirksamkeit einer entsprechenden Verordnung des Bundes bedarf.

Aufgrund der Tatsache, dass die behördlichen Überwachungsaufgaben durch die Regelungen des WHG generell formuliert sind, nimmt das WG in § 75 „Allgemeine Gewässeraufsicht“ lediglich auf diese Regelungen Bezug und ergänzt diese explizit um „die Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft“. In § 75 Absatz 1 Satz 2 WG der landesrechtlichen Regelung wird zudem ausgeführt, dass die Wasserbehörde zur Wahrnehmung dieser Aufgaben – also auch zur Gefahrenabwehr – diejenigen Anordnungen treffen kann, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Das Landesrecht verdeutlicht in § 75 Absatz 1 Satz 3 WG darüber hinaus, dass auch Sachverständige zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben herangezogen werden kön-

nen. Die Kosten für diese Überwachung sind von den Benutzern eines Gewässers oder den Betreibern von Anlagen zu tragen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung der Betreiberpflichten bezieht.

Neben der behördlichen Überwachung ist die Selbstüberwachung durch die Gewässerbenutzer bzw. die Betreiber von Abwasseranlagen in § 61 WHG vorgeschrieben. § 61 Absatz 3 sieht eine bundesrechtliche Eigenkontrollverordnung vor. Der Bund hat von dieser Regelungsermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht. Insofern ist in Baden-Württemberg die Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg (EKVO) gültig (siehe Kapitel 2.2.4).

Die Selbstüberwachung dient zunächst dem Nutzer selbst, um seinen Abwasserstrom zu beobachten und gegebenenfalls selbstständig Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der erforderlichen Abwasserqualität gewährleisten. Sie dient aber auch der Erleichterung der staatlichen Gewässeraufsicht. Insofern ist die Kombination von behördlicher Überwachung und Selbstüberwachung Ausdruck des allgemeinen umweltrechtlichen Kooperationsprinzips (Vier-Augen-Prinzip). Die Anforderungen der Selbstüberwachung sind Teil der den Anlagenbetreibern obliegenden Betreiberpflichten. Dazu gehören nicht nur Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserbehandlung, sondern auch Maßnahmen im Produktionsprozess.

Im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung sind auch die bundesrechtlich in § 24 Absatz 1 WHG geregelten Erleichterungen für EMAS-Standorte (Eco-Management and Audit Scheme) zu nennen. Behördliche Kontrollen können für EMAS-Standorte reduziert werden (siehe Kapitel 4.2).

Voraussetzung für die Überwachung einer Abwasseranlage ist die Kenntnis der Wasserbehörde von deren Existenz. Diese ist gegeben, soweit eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich und vorhanden ist oder soweit eine Anzeige für die Errichtung bzw. die Inbetriebnahme einer nicht genehmigungspflichtigen Anlage erforderlich ist und vorgelegt wurde.

Die wasserrechtliche Genehmigung von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen erfolgt in der Regel nach

§ 48 WG im Zusammenhang mit einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage wird die Abwasseranlage nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert. Eine Ausnahme hiervon bilden selbstständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Nummer 6.11 Anhang I der IE-RL. Diese werden nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG genehmigt.

Neben der anlagenbezogenen Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage ist

- für Direkteinleiter eine Einleitungserlaubnis erforderlich,
- für Indirekteinleiter eine Genehmigung oder Anzeige der Indirekteinleitung erforderlich, wenn Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung (Teil D oder E der Anhänge) festgelegt sind. Die Fälle, in denen für eine Indirekteinleitung in Baden-Württemberg eine Anzeige ausreichend ist, werden auf der Grundlage der Ermächtigung in § 58 Absatz 2 und 3 WHG nach Landesrecht in der Indirekteinleiterverordnung (IndVO) geregelt.

2.2.2 Bundesrechtliche Regelungen im Abwasserabgabengesetz und landesrechtliche Regelungen im Wassergesetz für Baden-Württemberg

Wird Abwasser aus industriellen Abwasseranlagen in ein Gewässer eingeleitet, ist eine an der Schadstofffracht bemessene Abgabe zu entrichten, die durch die Länder erhoben wird. Die Abwasserabgabe ist ein Instrument, um die Reinigungsleistung der Abwasseranlagen zu verbessern und damit die direkte Einleitung der Schadstofffrachten zu minimieren. Sie wird im Abwasserabgabengesetz (AbwAG) des Bundes geregelt.

Nach § 4 AbwAG wird die Zahl der Schadstoffeinheiten anhand der „Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides“ ermittelt. Die Einhaltung des Bescheides ist im Rahmen der Gewässerüberwachung nach den wasserrechtlichen Vorschriften durch staatliche oder staatlich anerkannte Stellen zu überwachen (§ 4 Absatz 2 AbwAG), d. h., hierfür sind die Analysenergebnisse der amtlichen Probenahme maßgeblich (nicht die Ergebnisse der Eigenkontrollen). Eine davon abweichende Regelung

findet sich in § 4 Absatz 5 AbwAG für Fälle, in denen der Einleiter die im Bescheid festgelegten Werte „herab erklärt“ (siehe Kapitel 4.4).

Im Wassergesetz für Baden-Württemberg sind zudem Regelungen zur Abwasserabgabe in §§ 115 bis 124 WG mit den Verknüpfungen zum Abwasserabgabengesetz festgelegt.

Zum Thema Abwasserabgabe sei hier auf die Arbeitshilfe der LUBW: „Leitfaden Abwasserabgabe - Arbeitshilfe für die Festsetzungsbehörden“ verwiesen.

2.2.3 Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung (AbwV) konkretisiert als Bundesverordnung in ihren Anhängen den Stand der Technik für die einzelnen Branchen. Die Anforderungen an das Abwasser werden auf der Grundlage des § 57 WHG festgelegt. Die allgemeinen Anforderungen sowie die Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung gelten auch für Indirekteinleiter (§ 58 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WHG). In Kapitel 8.1 ist die Struktur der AbwV näher erläutert.

Auf europäischer Ebene werden die besten verfügbaren Techniken (BVT) für eine Branche in den BVT-Merkblättern beschrieben. Die verbindlichen Anforderungen und die einzuhaltenden Emissionsbandbreiten sind für Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen, in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Die wasserrechtlichen Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen werden national in den Anhängen der AbwV umgesetzt.

Die Anforderungen werden in der AbwV branchenbezogen für 53 Produktionsbereiche sowohl für vorhandene als auch für neue Einleitungen festgelegt. Es wird hierbei nicht zwischen Anlagen, die unter die IE-Richtlinie fallen, und anderen Anlagen, die nicht in deren Geltungsbereich fallen, unterschieden. In der Regel ist der Stand der Technik für alle Anlagen einer Branche gleich. Werden also in der AbwV keine anderslautenden Regelungen getroffen, so gelten die dort genannten Anforderungen und Fristen für alle Anlagen, die unter diesen Anhang fallen.

Mit den Änderungen des WHG und der AbwV im Jahr

2013 wurde die unmittelbare Wirkung (Direktwirkung) der AbwV eingeführt (§ 57 Absatz 4 WHG und § 1 Absatz 2 AbwV). Die Verordnung richtet sich nunmehr nicht nur an die Behörden, sondern unmittelbar auch an den Einleiter. Die Direktwirkung gilt für die besonders gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sowie für die allgemeinen Anforderungen der AbwV. Diese müssen somit nicht von der Behörde angeordnet werden, um wirksam zu werden.

Die Direktwirkung der allgemeinen Anforderungen und – soweit Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor Vermischung vorhanden sind – der gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte greift auch bei Indirekteinleitern (§ 58 Absatz 1 bis 3 WHG).

Die übrigen Anforderungen der Anhänge sind von der Behörde bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen. Die in § 1 Absatz 2 AbwV zitierte Kennzeichnung der Emissionsgrenzwerte findet sich in den seit dem Jahr 2014 novellierten Anhängen der AbwV, z. B. in den Anhängen Eisen- und Stahlerzeugung (Anhang 29), Glasherstellung (Anhang 41) oder Steinkohleverkokung (Anhang 46). Sie werden im Zuge der nächsten Novellierungen der AbwV sukzessive in alle Anhänge eingeführt.

Für vorhandene Einleitungen werden Abweichungen vom Verordnungsgeber nur dann festgelegt, wenn dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist.

Soweit für vorhandene Einleitungen abweichend von der unmittelbaren Geltung Umsetzungsfristen für die allgemeinen Anforderungen und gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, sind diese im betreffenden Anhang in Abschnitt F genannt.

2.2.4 Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg

Die Eigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Baden-Württemberg wurde aufgrund des § 83 WG a.F. erlassen. Diese Vorschrift wurde im WG vom 3. Dezember 2013 ersatzlos gestrichen, die Verordnung bleibt aber aufgrund der Übergangsregelung des § 128 Absatz 3 WG n.F. in Kraft.

Die Eigenkontrolle dient in erster Linie der Überprüfung

einer ordnungsgemäßen Funktion der Abwasseranlagen und der Abwasserqualität, insbesondere

- der Kontrolle der Einleitungsbedingungen,
- der Überprüfung der Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen bezüglich wesentlicher Parameter sowie
- der Erkennung von Unregelmäßigkeiten und Störungen im Produktionsbereich.

Die EKVO konkretisiert daher die Selbstüberwachungsvorschrift des § 61 WHG im Hinblick auf den Überwachungsumfang wie z. B. Zustand, Funktionstüchtigkeit, Unterhaltung und Betrieb der Anlage, Einsatzstoffe, Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe. Für Eigenkontrollen im Bereich des Industrie- und Gewerbeabwassers sind speziell die Regelungen des Anhangs 2 der EKVO (Industrieanhang) einschlägig. Dort wird neben den analytischen Eigenkontrollen des Abwassers die tägliche Kontrolle der einzelnen Behandlungsanlagen sowie eine in bestimmten Abständen durchzuführende Dichtheitsprüfung bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen und -becken gefordert. Im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz kommt der Prüfung der Abwasserkanäle und -becken eine hohe Bedeutung zu. Die Betriebsdokumentation (Anhang 2 Nummer 7 der EKVO) ist eine wesentliche Grundlage für die Behörde, um den bestimmungsgemäßen Betrieb zu überprüfen.

Die 2016 novellierte AbwV bestimmt in der Anlage 2 den Inhalt und den Umfang der Betriebsdokumentation, soweit die EKVO nicht weitergehende Regelungen vorsieht. Die EKVO gilt für den Betreiber bzw. Einleiter unmittelbar.

Mit der Eigenkontrolle wird – unbeschadet der amtlichen Überwachung – die Einhaltung der die Abwasseranlagen und Einleitung betreffenden wasserrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen nachgewiesen.

2.2.5 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Mit der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) wurde eine neue Bundesverordnung erlassen, die die Vorgaben der IE-Richtlinie zur

Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen im Wasserrecht umsetzt. Die Bundesverordnung ersetzt die bis dahin geltende Landesregelung (Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht - IVU-VO Wasser).

Der Anwendungsbereich der IZÜV umfasst

- die Zulassung und Überwachung von selbstständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen nach Nummer 6.11 des Anhangs I der IE-Richtlinie (genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG),
- die Zulassung und Überwachung von Gewässerbenutzungen (Direkteinleitungen), wenn Abwasser aus einer IE-Anlage (nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - bzw. § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG) eingeleitet wird,
- sowie die Überwachung von genehmigungsbedürftigen Indirekteinleitungen nach §§ 58, 59 WHG, wenn das Abwasser aus einer IE-Anlage (nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - bzw. § 60 Absatz 3 Nummer 2 WHG) stammt.

Als wesentliche Elemente sind die Erstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen (§ 9 Absatz 1 bis 3 IZÜV) sowie die Durchführung von regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen (§ 9 Absatz 5 IZÜV) zu nennen. Die Regelungen der §§ 8 und 9 IZÜV konkretisieren § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG als Ermächtigungsgrundlage für das Einschreiten der Gewässeraufsichtsbehörde.

2.2.6 Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WHG und VAWS)

Zum Schutz von Grundwasser (und Boden) und mittelbar der Oberflächengewässer müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend dem bundesrechtlichen Besorgnisgrundsatz in § 62 Absatz 1 WHG so beschaffen sein, „dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist“.

Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Verordnung

über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) dienen dazu festzustellen, ob die Anlage noch dicht ist und die Sicherheitseinrichtungen noch funktionieren.

Abwasser ist kein wassergefährdender Stoff im Sinne der VAWS. Die Überwachung von Abwasseranlagen unterliegt daher nicht den Anforderungen der VAWS. Abwasseranlagen können aber als Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe genutzt werden (§ 21 VAWS). In diesen Fällen werden die Abwasseranlagen zusätzlich entsprechend den Anforderungen der VAWS überwacht (siehe Kapitel 4.1 und 4.3.2).

2.2.7 Niederschlagswasserverordnung des Landes Baden-Württemberg

Die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 bestimmt die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser (vgl. § 46 WHG). Das Hauptkriterium für die Erlaubnisfreiheit ist die „schadlose Beseitigung“.

Die Niederschlagswasserbeseitigung von gewerblich oder industriell genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubnisfrei. Konkrete Anforderungen an das Abwasser sind in der Niederschlagswasserverordnung nicht enthalten. Niederschlagswasser unterliegt auch nicht der AbwV. Anforderungen sind daher – soweit dies zur schadlosen Beseitigung erforderlich ist – gegebenenfalls im Einzelfall zu stellen. Der Umfang der Überwachung richtet sich dann nach den in der Erlaubnis festgelegten Anforderungen. Unbeschadet dessen gilt produktspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser als Abwasser und unterliegt dann den Anforderungen des jeweiligen Anhangs der AbwV.

2.3 Sonstige Regelungen und Hinweise

2.3.1 Satzungen

In Baden-Württemberg obliegt die Abwasserbeseitigung in der Regel der Gemeinde (§ 46 Absatz 1 WG). Sie regelt durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abwasser als angefallen gilt und in welcher Weise und Zusammensetzung ihr das Abwasser zu überlassen ist. Die Gemeinde kann das Abwasser auch von der Beseitigung ausschließen

(§ 46 Absatz 4 WG). Die Regelung des § 56 WHG bestimmt, dass Abwasser von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind, zu beseitigen ist. Wer die Abwasserbeseitigungspflicht ausübt, ist landesrechtlich in § 46 Absatz 1 WG konkretisiert. Demnach ist in der Regel die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflichtige. Die Kommune kann die Einleitung auch ablehnen (vgl. dazu § 46 Absatz 4 Satz 2 WG).

Satzungen sind kommunale Regelungen, die gegenüber denjenigen, die ihr Abwasser der Kommune überlassen müssen, wie materielles Recht wirken. Satzungen müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein (Art. 20 Absatz 3 GG). Die Gemeinde hat nach § 46 Absatz 6 WG auch darüber zu wachen, dass die satzungsrechtlichen Vorschriften eingehalten und die auferlegten Pflichten erfüllt werden. Sie erhält durch diese landeswassergesetzliche Regelung auch die Ermächtigung, nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Ermächtigung lässt die Regelungen der §§ 100 und 101 WHG sowie § 75 WG unberührt.

2.3.2 Konzept zur integrierten Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen

Aktuell regelt das Schreiben des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 06.10.2014 zur integrierten Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen die Fristen für die Häufigkeit von Begehungen vor Ort als Teil der staatlichen Überwachung für Anlagen, die nicht unter die IE-Richtlinie fallen. Damit werden auch die Abwasseranlagen auf dem Betriebsgelände erfasst, die (Produktions-)Abwasser aus immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen behandeln, soweit sie nicht unter die Kommunalabwasserrichtlinie fallen, sowie gegebenenfalls dazugehörige Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG (Direkteinleitungen). Die Einzelheiten sind in Kapitel 4.2.2 beschrieben.

2.3.3 Hinweise

Erläuterungen und Auslegungshinweise zur Überwachung nach der IZÜV sind in der Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IE-Richtlinie mit Stand vom 8. August 2014 beschrieben.

2.3.4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten im Bereich der wasserwirtschaftlichen Überwachung sind in § 82 WG für Baden-Württemberg geregelt: Nach Absatz 1 ist die untere Wasserbehörde sachlich für die Überwachung zuständig, „wenn nichts anderes bestimmt ist“. Davon abweichend sind nach Absatz 2 die höhere Wasserbehörde für Betriebsgelände zuständig, auf denen sich mindestens eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) bzw. ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5a BImSchG (Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung) befindet. Diese Zuständigkeit für „Zaunbetriebe“ erstreckt sich auch auf die Überwachungsaufgaben.

3 Überwachungsanforderungen im Zulassungsbescheid

Im Zulassungsverfahren für eine industrielle Abwasseranlage oder -einleitung werden die Antragsunterlagen daraufhin geprüft, ob die Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) eingehalten werden. Der Stand der Technik wird wasserrechtlich auf nationaler Ebene unter Berücksichtigung der europäischen BVT-Merkblätter bzw. BVT-Schlussfolgerungen in der AbwV und den entsprechenden Anhängen hierzu festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die BVT-Schlussfolgerungen in den aktualisierten Anhängen vollständig und rechtmäßig umgesetzt sind. Eine eigene Prüfung der BVT-Schlussfolgerungen durch die Vollzugsbehörden ist für den Abwasserbereich nicht erforderlich. Im Einzelfall kann es jedoch hilfreich sein, bei Zweifelsfragen die BVT-Schlussfolgerungen zur Interpretation von Anforderungen heranzuziehen.

Der Stand der Technik umfasst auch die im einschlägigen Anhang im Teil B festgelegten allgemeinen Anforderungen. Je nach Herkunftsbereich und Anlagentyp können dies Anforderungen für den Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen und für die Indirektkühlung, für den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie für die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen etc. sein. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Antragsunterlagen sind auch Grundlage für die Beurteilung des zulassungskonformen Betriebs im Rahmen der Überwachung, soweit der Bescheid keine abweichenden Regelungen enthält.

Im Zulassungsbescheid werden Anforderungen an die Anlage und an das Abwasser vor der Einleitung ins Gewässer oder in die Kanalisation festgelegt. Die einzuhaltenden Überwachungswerte im Abwasser ergeben sich aus den jeweils geltenden Anhängen der AbwV. Sie werden zur Gesamtbeurteilung der Einleitung um notwendige Parameter ergänzt. Hierzu gehören in jedem Fall die Abwassermenge und anlagenbezogene Parameter, die einen den a.a.R.d.T. entsprechenden Betrieb der Abwasseranlagen gewährleisten sollen (z. B. abfiltrierbare Stoffe, pH-Wert, Leitfähig-

keit). Weitere gegebenenfalls festzulegende Parameter sind z. B. die Temperatur bei Kühlwasser und Wärmeeinleitungen oder Kohlenwasserstoffe bei UF-Anlagen.

Die Überwachung der Anlage vor Ort vereinfacht sich für Betreiber und Behörde, wenn die grundlegenden Überwachungsanforderungen im Bescheid klar formuliert sind.

Weitere Anforderungen an die Einleitung können in der Erlaubnis bzw. Genehmigung auf der Grundlage der §§ 12, 13, 57 Absatz 2 WHG festgelegt werden.

So kann es in besonderen Fällen nötig sein, in der wasserrechtlichen Erlaubnis weitergehende Anforderungen festzulegen, z. B. wenn trotz Einhaltung der Mindestanforderungen der AbwV Gewässergütedefizite bestehen. Dann können beispielsweise gewässerökologische Untersuchungen gefordert werden (siehe Arbeitshilfe der LUBW „Leitfaden Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen“). Im Bereich des Bodensees gibt es Anforderungen aufgrund der Bodensee-Richtlinien, die als entsprechende Nebenbestimmungen umgesetzt werden müssen.

Eine Indirekteinleitergenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die kommunale Kläranlage aufgrund der Indirekteinleitung nicht gefährdet ist. Dies kann z. B. bei Einleitung von Nitrifikationshemmern gegeben sein.

Indirekteinleitungen unterliegen dem Doppelregime staatlicher (wasserrechtlicher) und kommunaler (satzungsrechtlicher) Anforderungen. Näheres zu diesem Thema wird im Leitfaden des Regierungspräsidiums Stuttgart „Indirekteinleitung und Satzungsrecht“ ausgeführt. Danach gehören satzungsrechtliche Anforderungen ohne Anlagenbezug nicht zum Regelungsinhalt des Zulassungsbescheides. Wenn aus bestimmten Gründen dennoch Anforderungen von Kommunen in die entsprechende wasserrechtliche Zulassung übernommen wurden oder bereits enthalten

sind, werden diese von der zuständigen Wasserbehörde mit überwacht. Eine darüber hinausgehende Überwachung von satzungsrechtlichen Anforderungen der Kommunen kann auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Anforderungen der EKVO zur Eigenkontrolle der Abwasserbeschaffenheit, zur Überprüfung der Kanalisation, der Regenwasserbehandlung und der Oberflächengewässer, der Durchflussmessung sowie die Anforderungen an die Betriebsdokumentation gelten für den Betreiber unmittelbar. Die Vorgaben bei den genannten Parametern und Häufigkeiten stellen den Mindestumfang der Eigenkontrollen dar. Im Bescheid können jedoch abweichende Bestimmungen festgelegt werden, soweit dies aufgrund von Größe und Relevanz der Anlage bzw. der Einleitung erforderlich ist. Diese sind zu begründen. Ein gutes Beispiel hierfür sind Parameter, die nicht in der EKVO enthalten sind, deren Gewässerrelevanz allerdings eine Untersuchung erfordert. Bei biologischen Abwasserbehandlungsanlagen ist hier der Parameter PO₄-P als Indikator für den pflanzenverfügbaren Phosphor und dessen Bedeutung für die Bewirtschaftung der Wasserkörper zu nennen.

Die Betreiberpflichten nach Abschnitt H der Anhänge zur AbwV gelten – anders als bei der EKVO – nicht unmittelbar und müssen im Zulassungsbescheid – gegebenenfalls nachträglich – festgelegt werden.

4 Überwachung

4.1 Gegenstand und Umfang

Die Überwachung industrieller Abwasseranlagen und -einleitungen umfasst sämtliche Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes insbesondere:

- Die Übereinstimmung der Anlage und ihres Betriebs mit der betreffenden wasserrechtlichen Zulassung und die Einhaltung der darin festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 100 Absatz 1 WHG), die Antragsunterlagen sind dabei Teil der wasserrechtlichen Zulassung.
- Regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung der erteilten wasserrechtlichen Zulassungen (§ 100 Absatz 2 WHG),
- Verpflichtungen des Betreibers, die sich direkt ergeben
 - aus den unmittelbar geltenden Anforderungen der AbwV (§§ 57 Absatz 4 Nummer 2 und 100 Absatz 1 WHG i.V.m. § 1 Absatz 2 AbwV),
 - aus der EKVO des Landes Baden-Württemberg

Die Überwachung der wasserrechtlichen Belange obliegt der Wasserbehörde auch dann, wenn die wasserrechtliche Genehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erteilt wurde. Die Konzentrationswirkung erstreckt sich nur auf das Genehmigungsverfahren, nicht aber auf die Überwachung.

Im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes werden Überwachungsmaßnahmen in einigen Teilbereichen in die betriebliche Eigenverantwortung verwiesen oder auf anerkannte Sachverständige delegiert. Diese „delegierte Überwachung“ entbindet die Wasserbehörden nicht von ihrer grundsätzlichen Pflicht zu einer ganzheitlichen behördlichen Überwachung. Abgesehen davon ist auch die Einhaltung dieser delegierten Überwachung zu kontrollieren. Deren Ergebnisse sind zu beurteilen und gegebenenfalls sind entsprechende Folgemaßnahmen zu veranlassen.

Die Überwachung der Betriebe durch die Wasserbehörde umfasst grundsätzlich die Überprüfung des gesamten „Abwasserweges“ im Betrieb. Dazu gehören:

- Einhaltung von Anforderungen an die produktionsintegrierte Abwassermeidung, an die Einsatzstoffe sowie die Verringerung der Schadstofffracht („allgemeine Anforderungen“)
- Abwasseranfallstellen im Betrieb
- Abwasseranlagen
- Abwasserbeschaffenheit (amtliche Probenahme)
- Abfallentsorgung insbesondere der bei der Abwasserreinigung anfallenden (z. B. Galvanikschlamm) oder dem Abwasser ferngehaltenen Rückstände
- Betriebsdokumentation der Eigenkontrolle oder andere Dokumentationspflichten (z. B. Abwasserkataster)

Anlagen innerhalb eines Prozesswasserkreislaufes, aus denen nicht unmittelbar abgeleitet wird, sind keine Abwasseranlagen und unterliegen insofern im Regelfall nicht der amtlichen Überwachung. Sie können jedoch gegebenenfalls für die Qualität des Abwassers bedeutsam sein, z. B. wenn Abwasser gelegentlich anfällt (Anlagen zur Badpflege in der Metallindustrie) oder wenn bestimmte Kreislaufstoffströme einzuhalten sind (Galvanik, mineralöhlhaltiges Abwasser, wassersparende Verfahren) und sie aus diesen Gründen in die Überwachung einbezogen werden. Abwasser, das als Abfall entsorgt werden muss, fällt ebenfalls in den Überwachungsumfang.

Bei Abwasseranlagen, die als Rückhalteeinrichtung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genutzt werden, ersetzt die Sachverständigenprüfung nach VAWS nicht die amtliche Überwachung der Abwasseranlage, da dort der Erfolg von Abwasserbehandlungsmaßnahmen nicht Gegenstand des Prüfumfanges ist.

Wenn aufgrund einer Vorgabe im Anhang der AbwV bestimmte Überwachungswerte als eingehalten gelten, müssen diese in der amtlichen Abwasserprobe nicht

untersucht werden. In diesen Fällen unterliegen jedoch die Bedingungen und Voraussetzungen der Einhaltefiktion (z. B. Verwendungsverbot von Stoffen) der Überwachung (siehe Kapitel 4.4.4).

Zur Überwachung weiterer Anforderungen der wasserrechtlichen Zulassung siehe Kapitel 4.3.3.

Als Folge der seit 2013 eingeführten unmittelbaren Geltung der AbwV ergibt sich für die Überwachung, dass im Falle einer Änderung eines Anhangs der AbwV neben der Überprüfung der Genehmigung gegebenenfalls auch zu prüfen ist, ob und wie neue allgemeine Anforderungen der AbwV im Betrieb umgesetzt werden. Ein Beispiel: In den allgemeinen Anforderungen für die Lederindustrie (Anhang 25) wird der Verzicht auf den Einsatz bestimmter Chemikalien sowie ein Nachweis gefordert, dass die zu verarbeitenden Häute frei von bestimmten Bioziden sind. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird im Rahmen der Überwachung geprüft. Wenn notwendig, kann die Umsetzung der Anforderungen durch eine nachträgliche Anordnung eingefordert werden.

Ergänzend zur Überwachung der Einhaltung der Zulassung sind in § 100 Absatz 2 WHG regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfungen der erteilten wasserrechtlichen Zulassungen vorgeschrieben. Im Falle einer Änderung eines Anhangs der AbwV ist zu prüfen, ob die Zulassung z. B. aufgrund der Weiterentwicklung des Stands der Technik angepasst werden muss. Solche Anpassungen können aber auch aufgrund betrieblicher Veränderungen (z. B. Änderung der Abwassermenge) erforderlich werden.

Zum Überwachungsumfang gehört auch die Kontrolle der Eigenkontrollen des Betreibers nach den Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung - EKVO - des Landes Baden-Württemberg vom 20.02.2001 in der jeweils gültigen Fassung bzw. gegebenenfalls nach den in der Zulassung aufgeführten Anforderungen (siehe Seite 31).

Die Überwachung der Gewässer selbst und der Vollzug der Oberflächengewässerverordnung fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Abwasserüberwachung. Es kann allerdings zu Überschneidungen kommen, wenn mit den Anforderungen an die Einleitung auch Ziele im Gewässer

verbunden sind und beispielsweise neben einer Maximaltemperatur des eingeleiteten Abwassers auch eine maximale Temperaturerhöhung im Gewässer festgelegt wird.

4.2 Häufigkeit der Überwachung

Die Überwachung kann grundsätzlich regelmäßig und anlassbezogen erfolgen: Eine regelmäßige Überwachung ist bei Betrieben mit Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit in Abhängigkeit von der Relevanz der Einleitung für das Gewässer oder nachfolgende Abwasseranlagen vorzusehen. Unabhängig davon besteht die Verpflichtung zur Abwehr konkreter Gefahren und anlassbezogener Überwachung aufgrund von Feststellungen, Havarien, konkreten Anhaltspunkten oder Beschwerden (siehe Kapitel 4.2.5).

Sowohl bei der regelmäßigen als auch bei der anlassbezogenen Überwachung ist zwischen verschiedenen Überwachungsmaßnahmen zu unterscheiden:

- Amtliche Abwasserprobenahme
- Überwachung vor Ort*
- Prüfung von Analyseergebnissen, Sachverständigenberichten, Dokumentationen des Betreibers etc., die sowohl im Betrieb als auch „am Schreibtisch“ des Sachbearbeiters erfolgen können

Für die amtliche Probenahme und die Überwachung vor Ort werden die Kriterien für eine Priorisierung von Betrieben und die Häufigkeit regelmäßiger Überwachungsmaßnahmen in den Kapiteln 4.2.1 bis 4.2.4 beschrieben.

4.2.1 Regelmäßige amtliche Abwasserprobenahme

Im Abwasserbereich stellt die amtliche Abwasserprobenahme und anschließende Analyse in einem zugelassenen und von der Wasserbehörde bestimmten Untersuchungslabor ein zentrales Element der Überwachung dar. Die Ab-

* Die Beschreibung der Überwachungsmaßnahme „Überwachung vor Ort“ ist hier im Sinne eines Betriebsbesuchs zu verstehen. Sie umfasst sowohl den für IE-Anlagen verwendeten Begriff der „Vor-Ort-Besichtigung“, den im baden-württembergischen Konzept zur integrierten Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen (die nicht unter die IE-RL fallen) verwendeten Begriff der „Begehung vor Ort“ als auch alle anderen Überwachungsmaßnahmen, die vor Ort durchgeführt werden.

wasserbeschaffenheit soll regelmäßig amtlich überwacht werden. Für jede Abwasseranlage wird eine Überwachungshäufigkeit festgelegt, die der wasserwirtschaftlichen Relevanz entspricht. Die Festlegung der Überwachungshäufigkeiten wird von der Wasserbehörde dokumentiert, gegebenenfalls mit zusätzlichen Erläuterungen (z. B. Besonderheiten). Eine Übersicht über die zu überwachenden Betriebe der Wasserbehörde einschließlich der zugeordneten Häufigkeit der Abwasserprobenahmen erleichtert eine einheitliche Handhabung, stellt transparent den Überwachungsbedarf dar und dokumentiert nach innen und außen, nach welchen Prioritäten bei der Abwasserüberwachung vorgegangen wird. Eine jährliche Anpassung sorgt dafür, dass die Übersicht immer dem aktuellen Stand entspricht.

Bei der Festlegung der Häufigkeit der Abwasserprobenahme soll die wasserwirtschaftliche Relevanz berücksichtigt und dazu folgende Aspekte betrachtet werden:

- Abwassermenge, Art der Schadstoffe, Schadstofffrachten
- Komplexität der Abwassermatrix und der Abwasserbehandlung
- Direkt- oder Indirekteinleiter
- Zuverlässigkeit des Betreibers
- Verhältnis zwischen eingeleiteten Schadstofffrachten und Belastung der kommunalen Kläranlage bzw. des Gewässers
- EMAS-Standort gemäß § 3 Nummer 12 WHG

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind ein bis vier amtliche Abwasserprobenahmen pro Jahr die Regel.

Dürfen bestimmte Stoffe nach den Vorgaben der AbwV nicht ins Abwasser gelangen, so soll dies – wenn andere Nachweise nicht ausdrücklich zugelassen sind – durch gelegentliche Stichproben überprüft werden. Neben der Anzahl der Probenahmen kann auch für einzelne Parameter eine unterschiedliche Häufigkeit festgelegt werden.

Die Anzahl der Probenahmen ist dann zu erhöhen, wenn

- die Überwachungswerte überschritten sind,
- die Abwasseranlage nicht dem Stand der Technik genügt,
- die Abwasseranlage mangelhaft gewartet wird,
- Produktionsprozesse und damit die Abwasserinhaltsstoffe stark schwanken,
- die Eigenkontrolle stark schwankende Werte aufweist oder nach der Eigenkontrollverordnung nur lückenhaft erfolgt.

Bei bestimmten Branchen soll eine Probenahme mindestens dann durchgeführt werden, wenn konkrete Verdachtsmomente hinsichtlich Verletzungen wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Pflichten bestehen:

Steinmetze/Schleifereien
Hersteller von Kunststein
Bauunternehmen
Fertigbetonmischanlagen
Maler und Stuckateure, Abbeizer, Fassadenreiniger
Gebäudereiniger
Arztpraxen, Apotheken, Labore
Frisöre
Speditionen
Verkehrsbetriebe, Busunternehmen
Sägewerke
Schwimmbäder
Krankenhäuser, Kurkliniken und Reha-Zentren
Winzerbetriebe
Gaststätten, Hotels, Catering-Betriebe
Kfz-Betriebe
Chemische Reinigungen

Die Überwachung satzungsrechtlicher Anforderungen, z. B. die Einleitung von Stoffen, die lediglich in der Satzung geregelt sind, liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune.

4.2.2 Begehungen vor Ort bei immissionsschutzrechtlich genehmigten (Nicht-IE-)Anlagen

Mit Erlass des Umweltministeriums vom 06.10.2014 wurde das Konzept zur integrierten Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen eingeführt. Es regelt die Durchführung von Begehungen als Teil der staatlichen Überwachung und gilt für alle immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, die nicht unter die europäische IE-Richtlinie fallen (in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d nicht mit einem „E“ gekennzeichnet sind), einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen. Erfasst werden dabei auch alle Abwasserbehandlungsanlagen auf dem Betriebsgelände, die (Produktions-)Abwasser aus der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage behandeln und nicht unter die Kommunalabwasserrichtlinie fallen, sowie gegebenenfalls dazugehörige Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG (Direkteinleitungen).

Bei der Begehung einer Anlage kann die Behörde Schwerpunkte setzen. Eine Delegation auf Externe kann die Begehung durch die Behörde nicht ersetzen.

Unbeschadet von anlassbezogenen Begehungen wird insbesondere ein Turnus von vier oder sechs Jahren für die regelmäßige Begehung je nach der Umweltauswirkung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage festgelegt. Diese Fristen können um ein oder zwei Jahre verkürzt oder verlängert werden. Bei besonderer Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung oder bei besonderer Relevanz des Produktionsabwassers soll die Frist um mindestens ein Jahr verkürzt werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor bei

- berechtigten Nachbarschaftsbeschwerden,
- Lage der Anlage in einem Wasserschutzgebiet,
- Anfall von Abwasser, an das Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung (Abschnitt D und E eines Anhangs zur Abwasserverordnung) zu stellen sind,
- Direkteinleitungen von Produktionsabwasser aus der Anlage.

Es ist zu empfehlen, eine gemeinsame, von der Immissionsschutzbehörde koordinierte Begehung durchzuführen. Falls eine gemeinsame Begehung nicht stattfinden kann, soll ein Informationsaustausch zwischen den Behörden über die Ergebnisse der Überwachung erfolgen.

Im Falle einer Direkteinleitung oder der Behandlung des Produktionsabwassers in einer Anlage auf dem Betriebsgelände, die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht erfasst ist, ist die Wasserbehörde regelmäßig zu beteiligen.

4.2.3 Vor-Ort-Besichtigungen von IE-Anlagen

Für die Überwachung von Anlagen und Gewässerbenutzungen, die unter die IE-Richtlinie fallen, müssen die zuständigen Behörden regelmäßig Überwachungsprogramme erstellen bzw. aktualisieren (§ 52 a BImSchG, § 9 Absatz 2 und § 3 IZÜV und § 47 KrWG). Dabei handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen, die in der 4. BImSchV in Anhang 1 Spalte d mit „E“ gekennzeichnet sind, und um eigenständig betriebene Industriekläranlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG, gegebenenfalls mit den zugehörigen Gewässerbenutzungen (§ 1 Absatz 3 IZÜV), sowie um Deponien nach § 22a Absatz 3 DepV. Die zuständigen Behörden sind in Baden-Württemberg die vier Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen. Die Grundlage für die Überwachungsprogramme ist der Überwachungsplan des Landes Baden-Württemberg. Der Überwachungsplan kann auf der Internetseite https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/3_Umwelt/Schutz_natuerlicher_Lebensgrundlagen/Luft/IE-Richtlinie/Ueberwachungsplan_Baden-Wuerttemberg.pdf, die Überwachungsprogramme können auf der Internetseite der LUBW (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225638/>) eingesehen werden.

In den Überwachungsprogrammen ist angegeben, in welchem Zeitraum die Anlagen und Gewässerbenutzungen besichtigt werden müssen. Der Zeitraum wird von den Regierungspräsidien mithilfe einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken zwischen ein und drei Jahren festgelegt.

Die systematische Beurteilung erfolgt in Baden-Württemberg einheitlich mit der EDV-Anwendung SYBURIAN, der insbesondere folgende Kriterien zugrunde liegen:

- Mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Anlage oder Gewässerbenutzung auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage oder der Gewässerbenutzung ausgehenden Unfallrisikos. Bei der Bewertung der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung werden z. B. Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von Wasserwerken, Überschwemmungsgebiete, Landschaftschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete berücksichtigt.
- Bisherige Einhaltung der Zulassungsanforderungen
- Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß den Artikeln 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Die Relevanz wird in SYBURIAN stufenweise höher bewertet, wenn die Anlage

- kein betriebliches Abwasser einleitet,
- als Indirekteinleiter betriebliches Abwasser einleitet,
 - ohne bzw. mit Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung (nach Teil D und E eines Anhangs zur AbwV) oder
- als Direkteinleiter betriebliches Abwasser einleitet.
 - ohne bzw. mit Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung (nach Teil D und E eines Anhangs zur AbwV)

Bei der Vor-Ort-Besichtigung der Anlage kann die Behörde Schwerpunkte setzen. Die Intervalle sind auch für jede zu der Anlage zugehörige Gewässerbenutzung einzuhalten und können anhand einer Neubewertung in SYBURIAN durch die Behörde verkürzt werden.

4.2.4 Regelmäßige Überwachung vor Ort sonstiger (bau- bzw. wasserrechtlich genehmigter) Anlagen

Für wasserrechtlich genehmigte Anlagen bestimmter Branchen ist aufgrund ihrer wasserwirtschaftlichen Relevanz eine regelmäßige Überwachung vor Ort angezeigt, auch wenn die Anlagen weder unter die IE-Richtlinie noch unter das Konzept zur Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen fallen. Dies betrifft insbesondere die Branchen Leder (Anhang 25) sowie Metall (Anhang 40). Als Beispiel seien hier Galvaniken mit einem Wirkbadvolumen unter 30 m³ genannt, die zwar immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind, aber aufgrund der dort verwendeten Chemikalien eine hohe wasserwirtschaftliche Relevanz aufweisen. Ebenso kann es sinnvoll sein, bestimmte Direkteinleitungen bei den regelmäßigen Begehungen zu berücksichtigen (z. B. Einleitungsstellen von Steinbrüchen). Es ist zu empfehlen, solche Betriebe zu identifizieren, einen Turnus für eine regelmäßige Vor-Ort-Begehung unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2.2 beschriebenen Kriterien festzulegen und dies in einer Übersicht zu dokumentieren.

Sofern es sich weder um IE-Anlagen handelt noch um Anlagen, für die in Kapitel 4.2.2 oder im obigen Kapitel eine regelmäßige Überwachung vor Ort angezeigt ist und keine sonstigen besonderen Umstände vorliegen (z. B. Anlagen in Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten, konkrete Gefahren oder Verdachtsmomente), unterliegen indirekt einleitende Abwasseranlagen folgender Branchen keinen speziellen Anforderungen an eine regelmäßige Überwachung vor Ort. Sie sind aber gegebenenfalls anlassbezogen (siehe Kapitel 4.2.5) entsprechend zu überwachen.

Steinmetze/Schleifereien
Hersteller von Kunststein
Bauunternehmen
Fertigbetonmischanlagen
Maler und Stuckateure, Abbeizer, Fassadenreiniger
Gebäudereiniger
Arztpraxen, Apotheken, Labore
Frisöre
Speditionen
Verkehrsbetriebe, Busunternehmen
Sägewerke

Schwimmbäder
Krankenhäuser, Kurkliniken und Reha-Zentren
Winzerbetriebe
Gaststätten, Hotels, Catering-Betriebe
Kfz-Betriebe (siehe Kappitel 4.3.4)
Chemische Reinigungen

4.2.5 Anlassbezogene Überwachung

Unberührt von den Vorgaben zur Überwachungshäufigkeit bleibt die Verpflichtung zur Abwehr konkreter Gefahren und die Überwachung zu bestimmten Anlässen sowie aufgrund von Feststellungen, Havarien, konkreten Anhaltspunkten oder Beschwerden.

Eine anlassbezogene Überwachung vor Ort soll zeitnah insbesondere erfolgen

- bei bestehendem Verdacht von Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften,
- bei Ereignissen mit Umweltauswirkungen (z. B. nachteilige Veränderungen im Gewässer oder nachteilige Wirkungen auf die aufnehmende kommunale Kläranlage),
- bei Überschreitungen von Abwassergrenzwerten,
- bei Beschwerden wegen Umweltbeeinträchtigungen,
- nach einer erstmaligen Inbetriebnahme nach Erteilung einer Neugenehmigung oder wasserrechtlichen Erlaubnis.

Anlass für eine Überwachung vor Ort kann auch die Planung von abwasserrelevanten Änderungen in der Produktion, der Abwasserbehandlungsanlage oder der Abwasserbehandlung sowie eine durchgeführte Betriebsänderung aufgrund einer immissionsschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Zulassung sein.

4.3 Durchführung der Überwachung

4.3.1 Allgemeines Vorgehen

Es ist zu empfehlen, sich bei einer Überwachung vor Ort einen Gesamteindruck über den Abwasserweg zu verschaffen. Die Überwachung der Abwasseranlagen, der Kontrollstellen und der Einleitungsstellen ist im Allgemeinen eine

Prüfung durch Inaugenscheinnahme. Der Zustand der Anlage lässt auch Rückschlüsse auf die Sorgfalt des Betreibers beim Anlagenbetrieb und bei der Wartung zu.

Wenn bei komplexen Betrieben nicht bei jeder regelmäßigen Überwachung der gesamte Abwasserweg geprüft werden kann, liegt es im Ermessen des Sachbearbeiters, Schwerpunkte zu setzen.

Der Betreiber der Anlage hat die behördliche Überwachung zu dulden und den Bediensteten der Wasserbehörde oder den beauftragten Sachverständigen jederzeit Zutritt zu gestatten. Unterlagen, Arbeitskräfte und Hilfsmittel sind bei Bedarf zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen (§ 101 Absatz 1 WHG).

a) Vorbereitung der Überwachung

Eine Vorbereitung der Überwachung beginnt mit der Durchsicht der Akten und der vorhandenen Genehmigungsunterlagen.

Aspekte und Fragestellungen bei der Vorbereitung der Überwachung:

■ Abwasserherkunft

Aus welchem Herkunftsbereich kommt das Abwasser? Welcher Anhang der AbwV ist anzuwenden?

■ Anforderungen nach der AbwV

- Welche allgemeinen Anforderungen (Teil B des Anhangs), welche Anforderungen an das Abwasser (Teil C bzw. D und E) sind darin festgelegt?
- Lässt sich nach Aktenlage erkennen, wie der Stand der Technik im Betrieb umgesetzt ist, z. B.: Wassersparmaßnahmen/Spültechnik, Kreislaufführung, standzeitverlängernde Maßnahmen in der Produktion?

■ Abwasserbehandlung

Wie funktioniert die Anlage? Eine Kopie des Fließbildes erleichtert die Orientierung vor Ort.

■ Genehmigungssituation

- Wie ist die Anlage genehmigt?
- Welche Nebenbestimmungen gibt es?
- Wurde der Stand der Technik fortgeschrieben?

Weitere Erkenntnisse:

- Wie sehen die Ergebnisse der bisherigen amtlichen Probenahme und der betrieblichen Eigenkontrolle aus?
- Kam es zu Grenzwertüberschreitungen?
- Gab es besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen, Unfälle, Beschwerden)?
- Welche Verbesserungsmaßnahmen wurden durchgeführt?
- Sind Gewässerprobleme bzw. Probleme an der Einleitungsstelle bekannt? Ein Informationsaustausch mit der für die entsprechende Kläranlage (bei Indirekteinleiter) bzw. der für Gewässerschutz zuständigen Wasserbehörde ist sinnvoll.

b) Überwachung vor Ort

Aspekte und Fragestellungen bei der Überwachung vor Ort:

- Baulicher Zustand
 - Sind die Anlagenteile in Betrieb?
 - Sind die Anlagen in einem guten Wartungszustand?
 - Wie ist der Zustand des Bodens und der Auffangräume?
 - Gibt es Anlagenteile (Rohrleitungen, Behälter), die nicht einsehbar sind?
 - Hier sollte genauer hingeschaut werden: bei erkennbaren Leckagen an Behältern, Rohrleitungen und Pumpen, bei Spuren von Überfüllung an Behältern, bei Abwasseransammlungen in Rückhalteeinrichtungen und Pumpensämpfen, Zustand des Endkontrollschachts (z. B. erkennbare Ablagerungen, veränderte Verrohrungen), Schaltschrank (Aufzeichnung von Messwerten)
- Betrieb der Anlage
 - Entspricht die Anlage noch dem genehmigten Zustand?
 - Sind die Nebenbestimmungen der Genehmigung eingehalten?

- Wurden Veränderungen (z. B. Verfahrenstechnik, Chemikalien, Abwassermenge etc.) vorgenommen?
- Gibt es ein Alarm- und Störungsmanagement?
- Wird die Eigenkontrolle durchgeführt?
- Produktionsintegrierter Gewässer-/Umweltschutz (siehe Kapitel 4.3.3)
Ist der Stand der Technik im Betrieb umgesetzt, z. B. Wassersparmaßnahmen/Spültechnik, Kreislaufführung, standzeitverlängernde Maßnahmen in der Produktion? Werden kritische, z. B. nitrifikationshemmende Stoffe eingesetzt?
- Personal
 - Stimmen die für die Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person und deren Stellvertretung mit den der Behörde mitgeteilten Personen überein?
 - Ist eine ausreichende Betreuung der Anlage durch geschultes Personal sichergestellt?
 - Gibt es eine Betriebsanweisung für das Bedienpersonal?

c) Überwachung der Eigenkontrolle

Das Hauptelement der Überwachung der Eigenkontrolle ist die Überprüfung der Betriebsdokumentation nach Anhang 2 der EKVO, in dem sowohl die anlagenbezogenen als auch die ablaufbezogenen Daten aufgezeichnet sein müssen. Die Behörde kann die Betriebsdokumentation vom Betreiber anfordern oder vor Ort einsehen.

Aspekte und Fragestellungen bei der Überwachung der Eigenkontrolle:

- Welche Analyseverfahren (Betriebsmethoden) werden eingesetzt?
- Welche Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung werden durchgeführt?
- Welche Messgeräte werden wie häufig und durch wen kalibriert?
- Wie ist der Zustand der Alarm- und Messeinrichtungen?
- Werden diese regelmäßig gewartet und kalibriert?

- Welche Betriebsdokumentation liegt vor (Betriebs-tagebuch, Dokumentation der Eigenkontrolle, Wartungs- und Reinigungspläne etc.)?
- Entspricht die Dokumentation der Ziffer 7 des Anhangs 2 der EKVO?
- Ist die Betriebsdokumentation von der Geschäfts-leitung unterschrieben?
- Wird eine Einsatzstoffliste geführt?
- Wird eine tägliche Kontrolle auf ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise der Anlage durch-geführt?
- Wird die Dichtheit von Kanälen entsprechend An-hang 2 der EKVO fristgerecht geprüft?
- Werden anlagenbezogene und ablaufbezogene Prü-fungen nach Tabelle 3 und 4 des Anhangs 2 der EKVO durchgeführt und dokumentiert?
- Bei Direkteinleitungen: Gibt es aus der Zusammen-schau der Überwachung der Gewässerqualität und der Eigenkontrolle bedeutende Indizien für eine nicht ordnungsgemäße Abwassereinleitung?

In einer anschließenden Besprechung mit dem Anlagenbetreiber soll das Ergebnis der Überprüfung zusammengefasst und das weitere Vorgehen erläutert werden.

4.3.2 Einbindung von Sachverständigen

Die Wasserbehörde kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anlagen- und Betriebsüberwachung einschließlich Abwasserprobenahme mit Beurteilung an anerkannte Sachverständige übertragen (siehe Kapitel 2). Dies gilt nicht für die Vor-Ort-Besichtigung bzw. Begehung vor Ort.

Die Planung und anschließende fachtechnische Prüfung vor Inbetriebnahme durch denselben Sachverständigen ist unzulässig. Ebenso sollte die Untersuchung der Abwasserproben zur Eigenkontrolle nicht von demselben Untersuchungslabor durchgeführt werden, das die amtlichen Proben analysiert (siehe auch Kapitel 5.1).

Auf Kosten des Betreibers können Zustand und Betrieb der Anlage geprüft und die Abwasserproben physikalisch, chemisch und biologisch durch beauftragte sachverständige Stellen untersucht werden. Die Wasserbehörde bestimmt die näheren Einzelheiten der Probenahme und der

Untersuchung. Zu den Einzelheiten siehe Kapitel 5.

Eine Bauüberwachung kann auf Anordnung der Wasserbehörde durch anerkannte Sachverständige oder durch anerkannte sachverständige Stellen erfolgen (§ 78 WG). Eine Abnahme findet statt, wenn sie von der Wasserbehörde angeordnet wurde. Soweit dann erforderlich, wird die Ausführung der Anlage auf Grundlage der genehmigten Pläne und Beschreibungen sowie der festgesetzten Bedingungen und Auflagen kontrolliert und der Abnahmeschein erteilt.

Wird eine Abwasseranlage als Rückhalteeinrichtung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genutzt, so ist sie in die nach VAwS/AwSV vorgeschriebene Sachverständigenprüfung mit einzubeziehen. Der Sachverständige kann auf die Prüfberichte der Überwachung der Abwasseranlage (z. B. Dichtheitsprüfung im Rahmen der Generalinspektion) zurückgreifen. Deshalb ist es erforderlich, die Prüfungstermine zeitlich zu koordinieren. Die Abwasseranlage ist in das Anlagenkataster bzw. die Anlagen-dokumentation der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit aufzunehmen.

4.3.3 Überwachung von Anforderungen an Abfall, Energie- und Ressourceneffizienz

Im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung sind auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (Baurecht, Umwelt- oder Arbeitsschutz) zu berücksichtigen; deren Überwachung obliegt regelmäßig den dafür zuständigen Behörden.

Die allgemeinen Anforderungen der Anhänge zur AbwV enthalten auch prozessintegrierte Anforderungen an die Vermeidung von Abfall, an die Ressourcen- und Energieeffizienz, die sich mittelbar auf das Abwasser auswirken oder in Bezug zum Abwasserbereich stehen. Diese sind im Rahmen der Überwachung ebenfalls durch die Wasserbehörde zu überprüfen. Soweit die Wasserbehörde keine Fachkompetenz in dem betreffenden Bereich hat, ist die jeweils zuständige Fachbehörde (z. B. Immissionsschutz- oder Abfallbehörde) hinzuzuziehen.

Aspekte und Fragstellungen bei der Überwachung:

- **Abfallbeseitigung**
 - Welche Abfälle entstehen beim Betrieb der Abwasseranlage?
 - Entstehen beim Produktionsprozess flüssige Rückstände, die nicht der Abwasserbehandlung zugeführt werden, sondern als Abfall beseitigt werden?
 - Gibt es eine ordnungsgemäße Nachweisführung?
Die Nachweisführung unterliegt zwar dem Abfallrecht. Jedoch können sich hieraus auch Indizien ergeben, ob der Betreiber flüssigen Abfall über den Abwasserpfad entsorgt.
- **Produktionsintegrierter Umweltschutz**
 - Einsatz schadstoffarmer Betriebs- und Hilfsstoffe
 - Standzeitverlängernde Maßnahmen
 - Prozessintegrierte Rückführung von Stoffen, betriebsinterne Kreislaufführung von Einsatzstoffen
 - Einsatz wassersparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen, Spültechnik, Indirektkühlung

4.3.4 Überwachung bauartzugelassener Anlagen

Für den Bau und den Betrieb der unter § 48 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 WG genannten Abwasseranlagen entfällt die Genehmigungspflicht. Jedoch ist die Inbetriebnahme der Wasserbehörde mitzuteilen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Kontaktwasseraufbereitungsanlagen, Fettabscheider). Damit soll sichergestellt werden, dass auch solche Anlagen überwacht werden können.

Im Falle der Behandlung von Abwasser mit Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Kontaktwasseraufbereitungsanlagen) ist dabei zusätzlich eine Anzeige für die Indirekteinleitung nach § 5 IndVO erforderlich.

Tabelle 1 enthält eine Übersicht über die erforderlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten.

Abwasseranlagen mit einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis (i.d.R. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. bei bestehenden Anlagen mit baurechtlichem Prüfzeichen), die entsprechend der Zulassung ein-

gebaut, betrieben, regelmäßig gewartet und nach den technischen Regeln überprüft werden und bei denen die wesentlichen Anforderungen als eingehalten gelten, unterliegen keinen speziellen Anforderungen an eine regelmäßige Vor-Ort-Überwachung. Auch gelten nach den verschiedenen Anhängen der AbwV bestimmte Überwachungswerte als eingehalten und müssen bei der amtlichen Überwachung nicht untersucht werden.

Bei Abwasseranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben, regelmäßig gewartet und nach den technischen Regeln überprüft werden, gelten die wesentlichen Anforderungen als eingehalten. Die Bedingungen, aufgrund derer die Überwachungswerte als eingehalten gelten, unterliegen ebenfalls der Überwachung der zuständigen Wasserbehörde.

Wenn aufgrund der technischen Regeln bzw. der Vorgaben der Zulassung Prüfungen durchzuführen sind (z. B. Generalinspektion nach EN 858/DIN 1999-100 bei Leichtstoffabscheidern), lassen sich die Wasserbehörden die Prüfberichte vorlegen und verfolgen gegebenenfalls die Mängelbeseitigung.

Detaillierte Hinweise zur Überwachung von Abwasseranlagen für mineralölhaltiges Abwasser enthält auch das „Handbuch mineralölhaltiges Abwasser“ (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21118/>).

4.3.5 Überwachung der Abwasserbeschaffenheit durch amtliche Probenahme

Grundlage für die amtliche Probenahme ist ein Probenahmeplan mit Angaben zu Häufigkeit und Umfang der Probenahme sowie Besonderheiten der Abwasseranfallstelle (siehe Kapitel 4.2.1).

Die Abwasserprobenahme führt entweder die zuständige Behörde oder ein beauftragtes, für die Probenahme anerkanntes Labor bzw. Institut durch (zur Vergabe von Aufträgen siehe Kapitel 5). Die Probenahme soll ohne Vorankündigung gegenüber dem Einleiter/Anlagenbetreiber erfolgen und in der Reihenfolge mehrerer Probenahmen keine erkennbare Ordnung aufweisen. Sie ist in einem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren (siehe Anlage 8.3).

Tabelle 1: Genehmigungs- und Anzeigepflichten für die Abwasserbehandlungsanlage und Indirekteinleitung von gewerblichem Abwasser, soweit die Anlage nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fällt

Art der Abwasseranlagen	Verfahren			
	Genehmigung § 48 WG	Mitteilung Inbetriebnahme § 48 WG	Indirekteinleitergenehmigung § 58 WHG	Anzeige § 5 IndVO
Behandlung von Abwasser, an das Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung festgelegt sind, in Anlagen ohne baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise	X	---	X*	---
Behandlung von Abwasser, an das keine Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung festgelegt sind, in Anlagen ohne baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise (z. B. Neutralisation)	X	---	---	---
Abwasser ohne Behandlung, an das Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung festgelegt sind (z. B. Kühlwasser)	---	---	X	---
Behandlung von Abwasser, an das Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung festgelegt sind, in Anlagen mit baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Kontaktwasseraufbereitungsanlagen)	---	X	---	X
Behandlung von Abwasser, an das keine Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor Vermischung festgelegt sind, in Anlagen mit baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. Fettabscheider)	---	X	---	---

*) Die Indirekteinleitergenehmigung wird in der Regel gemeinsam mit der wasserrechtlichen Genehmigung für die Anlage erteilt.



In dem Protokoll sind alle für die Analyse und die spätere Bewertung erforderlichen Angaben einzutragen. Das Protokoll ist von einem Beschäftigten der Betreiberfirma zu unterzeichnen. Die Proben sind gemäß der AbwV nach den Vorgaben der DIN 38402-11 (DEV A11) zu entnehmen.

Werden an der Anlage Unregelmäßigkeiten, Störungen oder auffallende Verfärbungen des Abwassers festgestellt, ist dies ebenfalls zu protokollieren und der Wasserbehörde zeitnah mitzuteilen.

Bei einer Chargenanlage wird die Abwasserprobe aus dem Endkontrollschacht durch eine einmalige Entnahme (Stichprobe) gezogen. Aufgrund der Rahmenbedingungen ist diese als gleichwertig zu einer qualifizierten Stichprobe anzusehen. Der Zeitpunkt der Probenahme sollte das Einleitverhalten möglichst repräsentativ widerspiegeln, z. B. durch wechselnde Tageszeiten und Wochentage. Außerdem wird vor Ort der pH-Wert und die elektrische Leitfähigkeit

gemessen und in das Protokoll eingetragen.

Da äußere Einflüsse, die Art und Weise des Proben transports, die Konservierung und Lagerung und nicht zuletzt auch der Probenahmebehälter sich auf das Messergebnis auswirken können, ist bei der Probenahme sorgfältig vorzugehen; gegebenenfalls sind besondere Umstände zu dokumentieren. Diese Einzelheiten sind in DIN-EN-Normen geregelt (Anlage zu § 4: Analysen- und Messverfahren).

Aus den im Rahmen der amtlichen Überwachung genommen Proben (i.d.R. qualifizierte Stichproben) sind auch Rückstellproben herzustellen. Dazu ist das genommene Probevolumen ausreichend zu homogenisieren und in Teilproben aufzuteilen. Die Rückstellproben

- sollen mindestens ein Volumen von 1 l umfassen,
- sind zu kennzeichnen (Probenahmestelle, Probennehmer, Datum, Uhrzeit),
- sind bei unter -18 °C tiefzufrieren und

- sind mindestens sechs Wochen beim beauftragten Labor aufzubewahren.

Wenn eine Behörde die Probenahme selbst durchführt, ist zu empfehlen, dass der zuständige Sachbearbeiter in einem Probenahmelehrgang für diese Aufgabe qualifiziert wird. Die Proben, die der Probenehmer zum beauftragten Labor (sachverständige Stelle) bringt, sind als amtliche Proben zu werten. Die Analysenergebnisse sind als Ergebnis der amtlichen Überwachung zu werten.

Der Betreiber soll ebenfalls eine entsprechende Teilprobe analysieren (lassen) bzw. ebenfalls eine Rückstellprobe unter den genannten Rahmenbedingungen aufbewahren.

4.4 Bewertung der Überwachungsergebnisse und Maßnahmen

Die Bewertung der Analysenergebnisse obliegt in jedem Fall der zuständigen Wasserbehörde.

Bei der Bewertung von Untersuchungsberichten sind sowohl für Direkteinleiter als auch für Indirekteinleiter die Regelungen der AbwV zu berücksichtigen. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Deutsche Einheitsverfahren (§ 4 AbwV):
Die Anforderungen in den Anhängen der AbwV beziehen sich auf die sog. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung. Diese Verfahren sind in der Anlage 1 zu § 4 AbwV angegeben.
- 4 von 5 Regel (§ 6 Abs.1 AbwV):
Ist ein in der wasserrechtlichen Zulassung festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die Bewertungsregelungen nach § 6 Abs. 1 AbwV gelten für Parameter aus einem Anhang der AbwV, sofern im einzelnen Anhang keine abweichende Einhaltungregel vorgegeben wird (z. B. Anhang 33 Teil D),

nicht aber für betriebliche Parameter wie pH-Wert, Temperatur oder Abwasservolumenstrom. In der Fachanwendung werden Überschreitungen bis zum Doppelten des Grenzwertes gelb und Überschreitungen des doppelten Grenzwertes rot angezeigt.

- Rundungsregel (§ 6 Abs. 2 AbwV):
Messergebnisse sind auf mindestens zwei signifikante Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens anzugeben. Dies ist wichtig, da einige Messverfahren die Angaben der signifikanten Stellen nicht genau vorgeben. Es könnte dann die Anforderung um fast 50 % überschritten werden und dennoch als eingehalten gelten (beispielsweise Anforderung 1 mg/l; Messwert 1,49 mg/l, d. h. durch Abrundung Möglichkeit des Einhaltens der Anforderung).
- Salzkorrektur:
Die in § 6 Absatz 4 AbwV beschriebene „Salzkorrektur“ wird nur für die Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten der AbwV angewendet, nicht aber im Hinblick auf die Berechnung der Abwasserabgabe.
- Die Eigenkontrollwerte können nicht für die Berechnung der Abwasserabgabe herangezogen werden. Dies bedeutet, dass auch Überschreitungen der EK-Werte für die Abwasserabgabe nicht maßgeblich sind. Bei Herabklärungen verlangt das AbwAG ein Messprogramm durch den Betreiber (Eigenkontrolle). Das Messprogramm muss von der Behörde bestätigt werden. Die Ergebnisse der Eigenkontrollen des Messprogramms sind zusammen mit den amtlichen Kontrollergebnissen für die Abwasserabgabe relevant.

Weiteres Vorgehen:

Bei Grenzwertüberschreitungen im Rahmen der amtlichen Kontrollen wird der Betreiber um eine Stellungnahme zu den Ursachen und den eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen gebeten; gegebenenfalls werden Sofortmaßnahmen eingeleitet. Das weitere Vorgehen richtet sich nach der Art der Einleitung (Direkt- oder Indirekteinleiter), dem Parameter und der Höhe und Dauer der Überschreitung. Bei Direkteinleitern sind die Auswirkungen auf das Gewässer zu prüfen. Gegebenenfalls kann die Häufigkeit der amtlichen Probenahme erhöht werden, um den Erfolg von Maßnahmen zu kontrollieren.

Ergeben sich bei der Inaugenscheinnahme Verdachtsmomente, z. B. auf Umgehung von Abwasseranlagen, Fehlschlüsse, undichte oder beschädigte Rohrleitungen oder andere technische Mängel, ordnet die zuständige Behörde gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Sie kann beispielsweise eine Detailprüfung durch eine Fachfirma oder einen Sachverständigen veranlassen. Die Maßnahmen können im Einzelfall bis hin zu einer Untersagung der Abwassereinleitung reichen.

Insbesondere im Falle von Grenzwertüberschreitungen, erheblichen Verstößen gegen wasserrechtliche Vorschriften oder besonderen Vorkommnissen soll die für den Gewässerschutz zuständige Wasserbehörde und bei Indirekteinleitern der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen informiert werden.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Eigenkontrolle ergeben sich keine ordnungsrechtlichen Konsequenzen; sie kommen allerdings dann in Betracht, wenn der Betreiber seinen Verpflichtungen zur Eigenkontrolle nicht nachkommt. Bei Grenzwertüberschreitungen im Rahmen der Eigenkontrolle kann die zuständige Behörde weitere amtliche Kontrollen veranlassen. Dies sollte insbesondere dann erfolgen, wenn beispielsweise die Ursache der Überschreitung unklar oder nicht offensichtlich behoben ist oder wenn aufgrund von Chargenbetrieb Schwankungen nicht auszuschließen sind.

Stellt die Behörde im Rahmen der Überwachung fest, dass Einleitungen (sowohl Direkt- als auch Indirekteinleitungen) oder der Zulassungsbescheid nicht (mehr) dem Stand der Technik entsprechen, so sind die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung sind § 57 Absatz 4 und 5, § 58 Absatz 3 WHG sowie Abschnitt F des betreffenden Anhangs zur AbwV zu beachten.

4.5 Kosten und Gebühren der amtlichen Überwachung

Die Kosten der amtlichen Probenahme sind vom Betreiber zu tragen. In der Regel beauftragt die Behörde ein Untersuchungslabor, das die Rechnung dann direkt an den Betreiber sendet. Für die amtliche Probenahme durch den Sachbearbeiter kann die Höhe der Kosten der Probenahme durch Sachverständige als Orientierung dienen.

Für die Überwachungstätigkeit bei IE-Anlagen erheben die Regierungspräsidien Gebühren nach der Gebührenverordnung des Umweltministeriums. Die unteren Verwaltungsbehörden erheben Gebühren für die Überwachungstätigkeit, soweit entsprechende Satzungen der Stadt- und Landkreise eine solche Erhebung vorsehen.

5 Beauftragung von Untersuchungslaboratorien

Zur Überwachung der Einleitungen ist die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben erforderlich (amtliche Kontrolle). Die Wasserbehörden können zur Erfüllung dieser Überwachungsaufgabe im erforderlichen Umfang Sachverständige heranziehen. Dies ist durch § 75 Absatz 1 Satz 3 WG ausdrücklich vorgesehen.

5.1 Fachlich wichtige Aspekte der Auftragsvergabe

Mit Überwachungsaufgaben dürfen nur Untersuchungslaboratorien beauftragt werden, die über eine Anerkennung (Notifizierung) verfügen (siehe Kapitel 6). In der Datenbank ReSyMeSa (www.resymesa.de) ist die Recherche nach den von den Bundesländern in den Umweltbereichen Abfall, Boden/Altlasten, Immissionsschutz und Wasser notifizierten Stellen und Sachverständigen möglich. Für den Bereich Abwasser gilt das Fachmodul Wasser. Gleichwertige behördliche Anerkennungen anderer Länder gelten auch in Baden-Württemberg. Alle Stellen, die in ReSyMeSa gelistet sind, erfüllen diese Voraussetzung.

Wegen der besonderen Rolle, die die Untersuchungslaboratorien im Rahmen der hoheitlichen Überwachung im Auftrag der Behörde erfüllen, ist deren Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von besonderer Bedeutung. Die Laboratorien müssen hinsichtlich der im Rahmen der Überwachung ausgeübten Tätigkeiten unabhängig sein. Insbesondere sollte kein Zusammenhang zwischen dieser Tätigkeit und einer weisungsgebundenen Tätigkeit bei dem zu überwachenden Einleiter oder Anlagenbetreiber bestehen (Interessenskonflikt). Ein Interessenskonflikt kann dann vorliegen, wenn das Untersuchungslabor sowohl die Untersuchungsaufträge des Betriebs als auch die amtlichen Kontrollen bei ein und demselben Betreiber durchführt. Dies ist im Einzelfall durch die beauftragende Behörde zu entscheiden.

Es ist den Wasserbehörden anheimgestellt, ob die Probenahme von den zuständigen Sachbearbeitern erfolgen soll oder in die Beauftragung von Sachverständigen einbezogen wird.

Wird die Probenahme mit beauftragt, so sollen jeweils Aufträge für die einzelne Probenahmestelle oder den einzelnen Betrieb erteilt werden, wobei sich der Auftrag auf mehrere Probenahmen erstrecken kann (Sammelaufträge).

Um Aufträge flexibel und kurzfristig erteilen zu können, sind Faxaufträge bzw. Aufträge per E-Mail empfehlenswert. Es ist ebenfalls empfehlenswert, diese aus dem System der Fachanwendung (Modul Iabw, Reiter „Probenahmeplanung“) anzulegen und auszudrucken.

Die vom Labor durchzuführenden Arbeiten sind in der Beauftragung zu regeln. Dies gilt insbesondere für über die Probenahme hinausgehenden Untersuchungen vor Ort, die zu untersuchenden Parameter und Besonderheiten, die sich aus den wasserrechtlichen Bescheiden ergeben. Dem einzelnen Auftrag sollen in der Regel allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Aufträgen zur Entnahme und/oder Untersuchungen von Abwasserproben zugrunde gelegt werden (siehe Kapitel 8.2).

Mit dem Auftrag ist die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse zu regeln. Zusätzlich zur Papierform sind die vollständigen Analysenergebnisse zeitnah (d. h. innerhalb von drei Wochen) auch in elektronischer Form (LABDÜS) zu übersenden.

5.2 Vergütung

Die Vergütung für die Probenahme sollte in den Vereinbarungen mit den Untersuchungslaboratorien pro Behörde einheitlich (als Pauschale) geregelt werden. Die Vergütung beinhaltet die Kosten für Anfahrt, Probenahme und Messungen bestimmter Parameter vor Ort (z. B. pH-Wert, Temperatur, Leitfähigkeit).

Die Kosten für Probenahme und Probenanalyse durch Sachverständige sind nach § 75 Absatz 2 Satz 1 WG vom Betreiber der Abwasseranlage bzw. vom Einleiter zu tragen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung der Betreiberpflichten bezieht.

6 Sachverständige Stellen

6.1 Grundlagen

Sachverständige Stellen, die nach Anordnung der Wasserbehörde nach § 61 Absatz 1 WHG Stoffe untersuchen, bedürfen einer Anerkennung nach der „Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft“ vom 2. Mai 2001. Die Anerkennungen werden von der LUBW durchgeführt.

Sachverständige Stellen im Sinne der Verordnung sind Prüflaboratorien oder Institute, die chemisch-physikalische Prüfungen von Abwasserproben sowie Probenahmen durchführen. Die Verordnung regelt die Anforderungen, die von diesen Stellen zu erfüllen sind. Dazu gehören personelle, räumliche und gerätetechnische Mindeststandards, die der Anerkennungsstelle nachzuweisen sind. Die Anforderungen beruhen auf der DIN EN ISO 17025 („Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“). Zusätzlich wurden von den Ländern in den sog. Fachmodulen (hier: Fachmodul Wasser) konkrete Anforderungen für den gesetzlich geregelten Umweltbereich formuliert (Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich, Bundesanzeiger vom 30.10.2002, S. 220).

6.2 Anerkennungsverfahren

Prüflaboratorien, die sich als sachverständige Stelle anerkennen lassen wollen, stellen bei der LUBW einen Antrag auf Anerkennung. Der Antrag kann für einzelne Untersuchungsbereiche und/oder für die Probenahme erfolgen. Um anerkannt zu werden, muss die Kompetenz für die beantragten Bereiche nachgewiesen werden. In der Regel geschieht dies durch Vorlage einer Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS). Bei der Akkreditierung müssen die Anforderungen des Fachmoduls Wasser ebenfalls geprüft und nachgewiesen werden. Die Kompetenzfeststellung kann alternativ auch durch eine Laborbegutachtung durch die LUBW erfolgen. Prüflaboratorien, die alle Voraussetzungen erfüllen, werden als sachverständige Stellen anerkannt. Die Anerkennung kann für verschiedene Untersuchungsbereiche

und/oder für die Probenahme erteilt werden. Die Untersuchungsbereiche richten sich nicht nach den Anhängen der AbwV, sondern orientieren sich an chemisch-physikalischen Kriterien. Anerkannt werden die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren oder die im Fachmodul Wasser aufgelisteten gleichwertigen Verfahren. Der genaue Umfang der Anerkennung einer sachverständigen Stelle ist im Anhang zum Anerkennungsbescheid aufgelistet.

6.3 Veröffentlichung der sachverständigen Stellen

Anerkannte sachverständige Stellen werden in der Datenbank ReSyMeSa (Recherchesystem Messstellen und Sachverständige, www.resymesa.de) veröffentlicht. In dieser Datenbank sind alle von den Ländern anerkannten Prüflaboratorien und Sachverständige der verschiedenen Umweltmedien gelistet. Die anerkannten sachverständigen Stellen in der Wasserwirtschaft finden sich im Modul Wasser. Nach dem LAWA-AQS-Merkblatt A-1 „Hinweise für die Notifizierung von Untersuchungsstellen“ (Beschluss der 143. LAWA-Vollversammlung am 22./23.03.2012 in Magdeburg) gelten Notifizierungen nach dem Fachmodul Wasser bundesweit. In der Datenbank kann zwar nach Untersuchungsstellen gesucht werden, die ihren Geschäftssitz in Baden-Württemberg haben, aber nicht gezielt nach Stellen, die in Baden-Württemberg anerkannt wurden. In den „Details zu den Stellen“ sind diese Informationen einsehbar. Auch der Anhang zum Anerkennungsbescheid, aus dem der detaillierte Anerkennungsumfang eines Prüflaboratoriums ersichtlich ist, ist in ReSyMeSa hinterlegt.

6.4 Laufende Überwachung der sachverständigen Stellen

Anerkannte sachverständige Stellen sind verpflichtet, regelmäßig an externen Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen. Dazu gehören Überwachungsbegutachtungen durch die DAkKS oder die LUBW und vor allem die Teilnahme an Ringversuchen. Im Wasserbereich finden mindestens zwei bis drei Ringversuche pro Jahr statt, so dass alle anerkannten Untersuchungsbereiche im Zeitraum

von ca. zwei Jahren überwacht werden können. Die LUBW prüft die Teilnahme bei allen von ihr anerkannten Laboren. Bei wiederholter nicht erfolgreicher Teilnahme werden die anerkannten Stellen zur Stellungnahme aufgefordert. Gegebenenfalls erfolgt ein Widerruf der Anerkennung.

Bei Zweifeln an der Qualität von Analysen kann die LUBW bei den von ihr anerkannten Prüflaboratorien Laborbegutachtungen auch außerhalb der regelmäßigen Überwachungen durchführen.

6.5 Weitere Informationen zum Anerkennungsverfahren

Alle Informationen zum Anerkennungsverfahren sind auf der Internetseite der LUBW unter Angebote/Leistungen und Produkte/Dienstleistungen/Anerkennung von Untersuchungsstellen (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/leistungen-und-produkte/erkennung-von-untersuchungsstellen>) verfügbar. Auf der Internetseite finden sich die Adressen der Ansprechpartner in der LUBW sowie der Link zur Liste der anerkannten sachverständigen Stellen.

7 Dokumentation der Überwachung

7.1 Allgemein

Die Dokumentation der Überwachung ist zentraler Bestandteil des Verwaltungshandelns einer Behörde. Sie dient der Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Überwachung, der Dokumentation der Ergebnisse sowie gegebenenfalls weiterer Schritte bei festgestellten Mängeln und ist auch für interne Zwecke, zur Erfüllung von Berichtspflichten und für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Betreibers notwendig.

Das Ergebnis der Überwachung wird in der Regel in einem Aktenvermerk mit den relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Genehmigung sowie Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen festgehalten. Wenn erforderlich, werden die Mängel und (vereinbarte) Maßnahmen zur Mängelbeseitigung in einem Revisions schreiben dem Betreiber mitgeteilt.

7.2 Fachanwendung Industrieabwasser

In der Fachanwendung Industrieabwasser werden in der Registerklappe „Überwachung“ die Analysenergebnisse der amtlichen Überwachung dokumentiert. Es handelt sich hierbei in der Regel um Abwasseruntersuchungen, die im Rahmen der laufenden Überwachung durch eine sachverständige Stelle durchgeführt wurden. Die Daten werden in der Regel über die LABDÜS-Schnittstelle in die Fachanwendung eingelesen. Es können aber auch zusätzlich Rohabwasseranalysen oder die Ergebnisse der Eigenkontrolle des Betreibers eingegeben werden. Die Maske gliedert sich in eine Liste der Probenahmen sowie der hierzu jeweils zugehörigen Messergebnisse. Die Auswertung der eingelesenen Ergebnisse erfolgt für den Sachbearbeiter automatisch, wobei die Überschreitungen der wasserrechtlichen Zulassung angezeigt werden. Der Datenpflege kommt eine besondere Bedeutung zu, da neben der Vollzugsunterstützung die Daten für Berichtspflichten genutzt werden.

Zu den Pflichtangaben in der Fachanwendung gehört auch die Angabe, ob die Produktion und die Abwasseranlage den Stand der Technik erfüllen bzw. der wasserrechtliche Bescheid dem Stand der Technik entspricht, soweit die

AbwV Anforderungen nach dem Stand der Technik vorsieht.

Weitere Informationen können den Hilfetexten der Fachanwendung entnommen werden.

7.3 Nicht-IE-Anlagen

Die Dokumentation der Begehung vor Ort, die Fristen und jede Änderung wird in der EDV-gestützten Fachanwendung erfasst. Für alle immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, die entsprechend dem „Konzept zur integrierten Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen (die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen)“ überwacht werden, steht für die Dokumentation ein Muster für einen Aktenvermerk zur Verfügung. Dieses Muster kann auch für die Überwachung vor Ort für die unter Kapitel 4.2.4 genannten Anlagen verwendet werden.

7.4 IE-Anlagen

Für IE-Anlagen wird die Risikobeurteilung einheitlich mit dem Bewertungsschema SYBURIAN durchgeführt und in der Akte dokumentiert. Die Berichte über die Vor-Ort-Besichtigungen werden in standardisierten Formularen elektronisch erstellt, in einem Zeitraum von zwei Monaten den Betreibern übermittelt und in einem Zeitraum von vier Monaten von der LUBW der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servelet/is/225638/>).

8 Anhang Beispiele / Vorlagen

8.1 Erläuterungen zur Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung (AbwV) konkretisiert in ihren Anhängen für die einzelnen Branchen den Stand der Technik durch die Festlegung von Anforderungen an das Abwasser.

Neben den branchenspezifischen allgemeinen Anforderungen der Abschnitte B der Anhänge werden in § 3 AbwV die branchenübergreifenden allgemeinen Anforderungen gestellt. Insbesondere sind dies:

- Gebot zur Minimierung der Schadstofffracht durch Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie wassersparende Maßnahmen bei Wasch- und Reinigungsvorgängen, die Indirektkühlung und die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen
- Verbot der Verlagerung von Schadstoffen in andere Umweltmedien (Luft, Boden)
- Verdünnungsverbot
- Zulassung einer Vermischung mit anderen Abwässern, sofern mindestens die gleiche Schadstoffverminderung je Parameter erreicht wird wie bei einer getrennten Behandlung
- Zulassung einer Vermischung mit anderen Abwässern erst, wenn die Anforderungen an den Ort des Abwasseranfalls eingehalten werden
- Erfordernis einer Mischrechnung für jeden Parameter im Falle einer gemeinsamen Einleitung verschiedener Teilströme, an die unterschiedliche Anforderungen gestellt werden

Die neu eingefügte Anlage 2 macht Vorgaben für den Inhalt des betrieblichen Abwasserkatasters, des Betriebstagebuchs und des Jahresberichts. Bislang macht die AbwV von den Begriffen Abwasserkataster (siehe Anhänge 22 und 38 der AbwV) und Betriebstagebuch (siehe beispielsweise Anhänge 18, 20, 24, 28, 29 der AbwV) Gebrauch. Neue Verpflichtungen zur Führung eines betrieblichen Abwasserkatasters oder Betriebstagebuchs werden durch diese begriffliche Konkretisierung nicht eingeführt.

Die branchenspezifischen Anhänge der AbwV sind alle in

folgender Weise gegliedert:

Teil A: Anwendungsbereich

Der Abschnitt A legt fest, für welchen Herkunftsbereich und welches Abwasser die Anforderungen der folgenden Teile gelten. Die Kennzeichnung der Emissionsgrenzwerte entsprechend § 57 Abs. 4 WHG i.V.m. § 3 AbwV erfolgt ebenfalls im Teil A des Anhangs (Beispiel Anhang 41 – Glas, Teil A Nummer 3).

Teil B: Allgemeine Anforderungen

Hier werden allgemeine Anforderungen an den prozessintegrierten Gewässer-/Umweltschutz des jeweiligen Herkunftsbereichs gestellt (z. B. wassersparende Maßnahmen). Es können auch Regelungen zum Einsatz bestimmter Stoffe enthalten sein, z. B. die Anforderung, dass bestimmte Stoffe nicht im Abwasser enthalten sein dürfen. Diese Anforderungen gelten für Indirekteinleiter nach § 58 Absatz 1 bis 3 WHG und Direkteinleiter gleichermaßen.

Teil C: Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

In diesem Teil sind die Anforderungen genannt, die an das behandelte Abwasser vor der Einleitung in das Gewässer gestellt werden. Diese Anforderungen gelten nur für Direkteinleiter.

Teil D: Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung
Dieser Abschnitt enthält die Anforderungen und die Überwachungswerte (z. B. für Schwermetalle), die im Endkontrollbehälter der Abwasserbehandlungsanlage eingehalten werden müssen, also bevor es sich mit anderem Abwasser (z. B. häuslichem Abwasser) vermischt.

Teil E: Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

Für bestimmte Stoffe (z. B. Schwermetalle) werden besondere Anforderungen an den Teilstrom gestellt, die erfüllt werden müssen, bevor das Abwasser mit anderen Teilströmen zusammen in die Abwasserbehandlungsanlage geleitet wird. Die Anforderungen können z. B. durch bestimmte Produktionsverfahren erreicht werden oder durch vorgeschaltete Reinigungsschritte zur Entfernung dieser Stoffe.

Teil F: Anforderungen für vorhandene Einleitungen

Für vorhandene Einleitungen werden in diesem Teil abweichende Anforderungen festgelegt, soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

In den ab September 2014 geänderten Anhängen werden im Teil F des Anhangs auch Fristen für die Einhaltung der gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte aufgeführt, für die z. B. aufgrund der Vorgaben der IE-Richtlinie und der verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen bundesweiter Regelungsbedarf besteht.

Teil G: Abfallrechtliche Anforderungen

In diesem Teil sind abfallrechtliche Regelungen enthalten, soweit sie z. B. für die Einhaltung von Anforderungen an das Abwasser von Bedeutung sind.

Teil H: Betreiberpflichten

Zur Umsetzung von bundeseinheitlichen Anforderungen an die Eigenkontrolle aus den BVT-Schlussfolgerungen wurde der Teil H neu eingeführt. Die Anforderungen im Abschnitt H gelten nicht unmittelbar und müssen im Zulassungsbescheid festgelegt werden.

Zu vielen Anhängen der AbwV wurden auf nationaler Ebene Hinweise und Erläuterungen („Hintergrundpapiere“) erstellt, in denen u. a. die Techniken erläutert sind, die den Stand der Technik darstellen (<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16491/>). Die europäischen BVT-Merkblätter sind ebenfalls als Hintergrund Erläuterung oder bei der Prüfung der allgemeinen oder weitergehender Anforderungen hilfreich (<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>).

8.2 Allgemeine Bedingungen zur Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben

Hinweis: Die folgenden Ausführungen dienen der Orientierung. Sonderfälle, spezifische Fragestellungen oder Analysen sind extra zu regeln.

Die Probenahme, die sonstigen Feststellungen vor Ort und die Untersuchung der Proben sind nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

1. Anforderungen an die Probenahme

1.1 Der Auftragnehmer erhält bei Bedarf eine schriftliche Bescheinigung (siehe Kapitel 8.2), dass er im Auftrag der Überwachungsbehörden tätig ist.

1.2 Der Auftragnehmer entnimmt im Auftrag der Überwachungsbehörde (Auftraggeber) bei den im Auftrag bezeichneten Stellen (siehe Probenahmeliste) Abwasserproben. Bei der Erstbeprobung (Neuaufnahme) hat die erste Beprobung gemeinsam mit der Überwachungsbehörde zu erfolgen.

Aus der Probenahmeliste muss der jeweilige Ansprechpartner der Überwachungsbehörde ersichtlich sein.

1.3 Die Angabe „Probenanzahl“ weist die im Jahr beabsichtigte Gesamtprobenanzahl aus.

Eine Verteilung auf das Jahr ist sinnvoll durchzuführen.

1.4 Die Probenahmen haben ohne Vorankündigung gegenüber dem Einleiter/Anlagenbetreiber zu erfolgen. Abweichende Regelungen sind mit dem jeweiligen Ansprechpartner der Überwachungsbehörde abzustimmen.

1.5 Die Reihenfolge mehrerer Probenahmen darf keine erkennbare Ordnung aufweisen (z. B. unterschiedliche Wochentage, Uhrzeit etc.).

1.6 Die Proben sind gemäß der AbwV nach den Vorgaben der DIN 38402-11 (DEV A 11) zu entnehmen.

1.7 Treten Schwierigkeiten auf, die eine Probenahme unmöglich machen, z. B. bei Verweigerung des Zutritts oder bei Hochwasser, ist unverzüglich der jeweilige Ansprechpartner der Überwachungsbehörde zu benachrichtigen.

1.8 Werden an der Anlage oder im Abwasser Unregelmäßigkeiten, Störungen oder auffallende Verfärbungen des Abwassers festgestellt, ist der jeweilige Ansprechpartner der Überwachungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei auffälligen Analysenwerten ist spätestens am darauffolgenden Werktag der jeweilige Ansprechpartner der Überwachungsbehörde zu benachrichtigen.

1.9 Jede Probenahme ist zu protokollieren. Der Probenehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die ordnungsgemäße Probenahme. Das Probenahmeprotokoll ist von dem für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage Verantwortlichen unterschreiben zu lassen. Eine Mehrfertigung bleibt beim Betreiber.

Handschriftlich ausgefüllte Teile des Probenahmeprotokolls sollten in Druckschrift, mindestens aber leserlich sein.

1.10 Bei der Probenahme sind Angaben zum Abwasservolumenstrom zwingend erforderlich, um Frachtbetrachtungen anstellen zu können.

Entsprechend dem Probenahmeprotokoll ist anzugeben, ob geschätzt oder gemessen wurde. Der Volumenstrom ist in l/s, m³/h, m³/d oder m³/Charge in Verbindung mit Chargen/d bzw. Chargen/Woche anzugeben.

Die Angaben zum Abwasservolumenstrom und die vor Ort bestimmten Parameter pH-Wert (pH), Temperatur (T), Leitfähigkeit (Lf), optischer und organoleptischer Zustand sind in den Analysenbefund und in die LABDÜS-Übertragung aufzunehmen.

1.11 Rückstellprobe/Reserveprobe: Bei der Probenahme ist zusätzlich eine Rückstellprobe/Reserveprobe von 1,0 l zu entnehmen. Diese ist bis mindestens sechs Wochen nach Versendung der Analysenbefunde entsprechend den Vorgaben der DIN 5667 Teil 3 aufzubewahren.

2 Anforderungen an die Analyse/Analytik

2.1 Die Untersuchungen sind nach den Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 zu § 4 AbwV durchzuführen, sofern nicht im Auftrag bzw. in der Probenahmeliste (z. B. aufgrund behördlicher Entscheidung) ein anderes Verfahren festgesetzt oder zugelassen ist.

Im Analysenbericht muss die Vorschrift angegeben werden, nach der analysiert wurde.

Bestimmungsgrenzen bzw. Nachweisgrenzen sind anzugeben.

Soll von dem vorgegebenen Verfahren abgewichen werden,

ist dies vorher mit dem jeweiligen Ansprechpartner der Überwachungsbehörde schriftlich abzustimmen.

2.2 Parameter LHKW

Bei der Bestimmung von LHKW sind die Parameter Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan und Dichlormethan zwingend zu untersuchen. Im Befund sind neben der Darstellung des Analyseergebnisses gemäß den Deutschen Einheitsverfahren (DEV) die Einzelwerte der o. a. vier LHKW in Chlor umzurechnen und aufzusummieren. Weitere LHKW sind, sofern bestimmt, aufzuführen und ebenfalls per LABDÜS zu übermitteln.

3 Sonstiges

3.1 Der Auftragnehmer soll dem Auftraggeber mitteilen, wenn er im Rahmen der Planung, Genehmigung, Errichtung oder des Betriebs der zu untersuchenden Anlage tätig war oder ist oder wenn auf andere Weise seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet ist.

3.2 Der Auftragnehmer darf bei den zu beprobenden Abwasserbehandlungsanlagen keine regelmäßigen und umfassenden Analysen im Rahmen der Eigenkontrolle im Auftrag des Betreibers durchführen.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall.

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren. Durch den Auftrag erlangte Informationen dürfen nicht bzw. nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber anderen als den jeweiligen Anlagenbetreibern zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise verwertet werden; diese Verpflichtung besteht auch nach Erfüllung und Beendigung des Auftrags weiter.

Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer für alle dem Auftraggeber entstandenen oder künftig entstehenden Schäden.

3.4 Der Auftragnehmer haftet auch für die Folgen von nicht ordnungsgemäß ausgeführten Probenahmen und Untersuchungen.

3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Probenahme

und sämtliche Untersuchungen selbst oder mit eigenem Personal durchzuführen. Die Übertragung der Untersuchung oder Probenahme an andere geeignete Sachverständige darf nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen.

Die beteiligten Drittlabore/Partnerlabore sind zu benennen. Deren Anerkennung als sachverständige Stelle ist dem Auftraggeber vorzulegen. Jeder Wechsel des Probenehmers ist mitzuteilen.

3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anerkennung nach der Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft dem Auftraggeber vorzulegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

3.7 Der Auftragnehmer übersendet die Untersuchungsergebnisse 2-fach, eine Kopie des Entnahmeprotokolls und eine Mehrfertigung der Rechnung, an den Auftraggeber kostenfrei.

Die vollständigen Analysenergebnisse sind zeitnah auch in elektronischer Form (LABDÜS) zu übersenden. Bei den Summenparametern LHKW (CKW) und PAK sind auch die Einzelsubstanzergebnisse, sofern bestimmt, aufzuführen und ebenfalls per LABDÜS zu übermitteln.

3.8 Die Rechnung für Probenahme und Analyse (2-fach) ist dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage gemeinsam mit den Analysenergebnissen (2-fach) direkt zuzustellen. Die Rechnung ist auf den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage auszustellen.

3.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Überprüfbarkeit der Analysenergebnisse mindestens für drei Jahre zu gewährleisten (Laborunterlagen).

8.3 Protokoll über die Entnahme von Abwasserproben

Protokoll über die Entnahme von Abwasserproben					
A	Veranlassende und zuständige Behörde:			Untersuchungslabor:	
	Proben-Nr.: Einleiter/Betreiber: Anschrift:			Probenehmer: Bei der Probenahme anwesend: Datum der Probenahme: Art der Anlage: <input checked="" type="checkbox"/> Abwasserbehandlung Standort/Bezeichnung:	
B Probenahmestelle					
Anlass der Probenahme: Amtliche Untersuchung: <input type="checkbox"/> Betriebsstörung* <input type="checkbox"/> Gewässerverunreinigung* <input type="checkbox"/>			Betrieb der Abwasseranlage: normal <input type="checkbox"/> Störung angezeigt <input type="checkbox"/> Besonderheiten* <input type="checkbox"/>		
Abwasservolumenstrom		1/s	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /Charge
zur Entnahmezeit:		geschätzt			
		gemessen			
Entnahmestelle:		pH-Wert		Elektrische Leitfähigkeit (25 °C)	
Handgerät		bei °C		µS/cm	
abgelesen		bei °C		µS/cm	
Abwasserprobe/Wasserprobe					
<input type="checkbox"/> Stichprobe <input type="checkbox"/> Qualifizierte Stichprobe <input type="checkbox"/> Mischprobe <input type="checkbox"/> 2 h <input type="checkbox"/> 24 h		Entnahmezeit:		Entnommen im Abstand	
von bis Uhr		von Minuten		Probengefäße	
<input type="checkbox"/> zeitproportional <input checked="" type="checkbox"/> durchflussproportional <input type="checkbox"/> Chargenbetrieb		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Material <input type="checkbox"/> Glas <input type="checkbox"/> 1,0 l <input type="checkbox"/> Glas <input type="checkbox"/> 0,25 l <input type="checkbox"/> Kunststoff <input type="checkbox"/> 0,2 l <input type="checkbox"/> Edelstahl <input type="checkbox"/>	
Zustand der Probe bei der Entnahme:			Probenkonservierung:		
Färbung (visuell)			Kühlung ca. °C		Entnahme <input type="checkbox"/>
Aussehen			Dunkelhalten <input type="checkbox"/>		Transport <input type="checkbox"/>
Geruch			Nähere Hinweise in Block D vermerkt <input type="checkbox"/>		
C Untersuchungsauftrag					
Nach den im Abwasserabgabengesetz bzw. in der Abwasserverordnung genannten Verfahren oder sonstigen nach DIN-Normen festgelegten Verfahren sind folgende Parameter zu bestimmen:					
<input type="checkbox"/> Abfiltrierbare Stoffe [β _A]		<input type="checkbox"/> Chrom, ges. [Cr]		<input type="checkbox"/> Fischgiftigkeit [G _F]	
<input type="checkbox"/> BSB ₅ mit/ohne ATH		<input type="checkbox"/> Chrom (VI)		<input type="checkbox"/> Cyanid, ges. [CN]	
<input type="checkbox"/> CSB		<input type="checkbox"/> Nickel [Ni]		<input type="checkbox"/> Cyanid, leicht freisetzbar	
<input type="checkbox"/> Gesamtphosphor [P _{ges}]		<input type="checkbox"/> Blei [Pb]		<input type="checkbox"/> Sulfid [SO ₃]	
<input type="checkbox"/> Ammonium-Stickstoff [NH ₄ -N]		<input type="checkbox"/> Kupfer [Cu]		<input type="checkbox"/> Absetzbare Stoffe (0,5 h)	
<input type="checkbox"/> Nitrat-Stickstoff [NO ₃ -N]		<input type="checkbox"/> Zink [Zn]		<input type="checkbox"/> pH-Wert	
<input type="checkbox"/> Nitrit-Stickstoff [NO ₂ -N]		<input type="checkbox"/> Phenolindex		<input type="checkbox"/> Eisen	
<input type="checkbox"/> AOX		<input type="checkbox"/> Kohlenwasserstoffe		<input type="checkbox"/> Aluminium	
<input type="checkbox"/> LHKW		<input type="checkbox"/> Algengiftigkeit [G _A]		<input type="checkbox"/> Sulfid	
<input type="checkbox"/> Quecksilber [Hg]		<input type="checkbox"/> Bakterienleuchthemmung [G _L]		<input type="checkbox"/> Fluorid aus Fl.	
<input type="checkbox"/> Cadmium [Cd]		<input type="checkbox"/> Daphniengiftigkeit [G _D]			
Kostenträger der Untersuchung:					
<input type="checkbox"/> Einleiter/Betreiber <input type="checkbox"/> Veranlassende Behörde <input type="checkbox"/>					
D Bemerkungen/besondere Beobachtungen					
Der Untersuchungsbefund ist dem Betreiber, drei Mehrfertigungen des Befundes der veranlassenden Behörde und die Rechnung dem Kostenträger zu übersenden.					
..... Unterschrift des Probenehmers		 Unterschrift des Betreibers bzw. seines Bevollmächtigten		
Probenflasche(n) wurde(n) dem Labor am _____ um _____ Uhr übergeben.					

8.4 Bescheinigung für beauftragte Labore

BESCHEINIGUNG

Das Labor „«Name»“ ist vom Regierungspräsidium/Landratsamt ...beauftragt, bei den in der nachfolgenden Liste aufgeführten Betrieben auf Kosten des Betreibers in Vertretung des Regierungspräsidiums/Landratsamts ... amtliche Proben bei den Abwasserbehandlungsanlagen zu entnehmen und zu analysieren. Grundlage hierfür sind die jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigungen in Verbindung mit § 100 Wasserhaushaltsgesetz.

Dem Vertreter des Labors ist hierzu das Betreten von Grundstücken zu gestatten.

Die Abwasseranfallstellen sowie die der Abwasserbeseitigung und -reinigung dienenden Anlagen sind jederzeit zugänglich zu machen und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Anhang (VOB)

Bericht über eine Vor-Ort-Besichtigung

(Anhang 3)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Bericht über eine Vor-Ort-Besichtigung

gemäß

§ 52a Abs. 5 BImSchG

§ 22a Abs. 5 DepV

§ 9 Abs. 5 IZÜV

Daten Betreiber:

Kennnummer	
Betreiber	
Betriebsname	
Betriebsanschrift (Standort)	
IED-Nr. und Anlagentätigkeit	
Anlagenbezeichnung	

Daten Behörde:

Zuständige Behörde	
Postanschrift	
Kontakt	

Daten Vor-Ort-Besichtigung:

Risikostufe ¹ (s. Überwachungsprogramm; Stand:)	<input type="radio"/> 01 <input type="radio"/> 02 <input type="radio"/> 03
Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung	
Datum Bericht	

¹ Die Risikostufe steht für das Intervall zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen bei der regelmäßigen Überwachung. Dabei gilt: Risikostufe 1 = jährlich; Risikostufe 2 = alle 2 Jahre; Risikostufe 3 = alle 3 Jahre

Grund für die Vor-Ort-Besichtigung:			
<input type="checkbox"/> Überwachungsprogramm			
<input type="checkbox"/> schwerwiegender Verstoß gegen Genehmigung, festgestellt am			
<input type="checkbox"/> Beschwerde wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen			
<input type="checkbox"/> Ereignis mit erheblichen Umweltauswirkungen			
<input type="checkbox"/> Verstoß gegen immissionsschutzrechtliche, wasserrechtliche oder abfallrechtliche Vorschriften			
Art des Verstoßes / der Beschwerde / des Ereignisses:			
Überwachungsumfang:			
<input type="radio"/> Gesamtanlage:			
<input type="radio"/> Anlagenteile:			
Prüfthemen			
<input type="checkbox"/> Luftschadstoffe / Gerüche	<input type="checkbox"/> Lärm	<input type="checkbox"/> Abwasser	<input type="checkbox"/> Abfall
<input type="checkbox"/> wassergefährdende Stoffe	<input type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Grundwasser	
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z.B. Genehmigungssituation, Umweltmanagementsystem):			
Bemerkungen:			

Beteiligte Behörden und deren Zuständigkeit	<input type="checkbox"/> Untere Verwaltungsbehörde für Grundwasser Sonstige:
Beteiligte Sachverständige	<input type="checkbox"/> Sachverständige nach § 22 VAwS <input type="checkbox"/> Messstelle nach § 26 BImSchG <input type="checkbox"/> Sonstige:

Relevante Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und weitere Maßnahmen:

Relevante Feststellungen	Beschreibung	Weitere Maßnahmen
keine oder geringfügige Abweichungen		<input type="checkbox"/> Keine Maßnahmen Mitteilung an Betreiber
relevante Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Aufforderung an den Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung bis Anhörung / Anordnung mit Fristsetzung bis
Schwerwiegende Abweichungen		<input type="checkbox"/> keine Maßnahmen, da Abweichung beseitigt <input type="checkbox"/> Anhörung/ Anordnung mit Fristsetzung bis <input type="checkbox"/> Betriebseinstellung der Anlage oder von Anlagenteilen bis zur Einhaltung der Anforderungen Widerruf der Genehmigung

8.6 Aktenvermerk über eine Begehung

Behördenlogo

Anhang

Datum des Vermerks

Aktenvermerk über eine Begehung in einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage

Datum der Besichtigung	Name des Sachbearbeiters
Beteiligte Stellen	
Anschrift der Anlage	Name und Anschrift des Betreibers
Beschreibung der Anlage nach 4. BImSchV mit Nr.- Angabe	Nr.
Frist für die regelmäßige Begehung	<input type="checkbox"/> 4 Jahre („G“) <input type="checkbox"/> 6 Jahre („V“)
Abweichende Frist nach den Kriterien zur Überprüfung des Termins für die regelmäßige Begehung	_____ Jahre Grund: _____
Datum der Genehmigung:	Datum der letzten Begehung:
Behandlung von Produktionsabwasser der BImSchG-Anlage(n) erfolgt auf dem Betriebsgelände in einer Anlage, die von der BImSchG-Genehmigung nicht erfasst ist _____ <input type="checkbox"/>	
Direkteinleitung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Umweltmanagementsystem nach EMAS zertifiziert; Gültigkeit endet zum	
Besichtigungsthemen <input type="checkbox"/> Luftschadstoffe / Gerüche <input type="checkbox"/> Abwasser <input type="checkbox"/> wassergefährdende Stoffe / Gefahrstoffe <input type="checkbox"/> Lärm / Erschütterungen <input type="checkbox"/> Abfall <input type="checkbox"/> Direkteinleiter <input type="checkbox"/> andere: _____	
Besichtigungsumfang <input type="checkbox"/> Gesamtanlage <input type="checkbox"/> folgende Anlage(n)/-teile: _____	
Besichtigungsergebnis <input type="checkbox"/> ohne Beanstandung <input type="checkbox"/> mit Beanstandungen laut Revisions schreiben vom _____	
Nächste Begehung im Jahr _____	

Unterschrift Sachbearbeiter/in

Bearbeitungsvermerke: 2.) Dokumentation in Fachanwendung erfolgt
 3.) Dokumentation in Tätigkeitsstatistik erfolgt
 4.)

9 Literaturverzeichnis

Rechtsvorschriften

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. Nr. 24, S. 777), in Kraft getreten am 1. Januar 2015

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000 (ABl. EU Nr. L 327, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 2013 (ABl. L 226, S. 1), in Kraft getreten am 13. September 2013

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in die Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr. 16 S. 626)

Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung - EKVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), in Kraft getreten am 1. Januar 2014

Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung - IndVO) vom 19. April 1999 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), in Kraft getreten am 1. Januar 2014

Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS) vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 141 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3, S. 65), in Kraft getreten am 28. Februar 2012

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)

Arbeitshilfen und Leitfäden

Handbuch Mineralölhaltiges Abwasser <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21118/>

Leitfaden Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/255985/>

Leitfaden AbwAG kann nach der Veröffentlichung im Publikationsverzeichnis unter <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/6638/> bezogen werden

Leitfaden Indirekteinleitung und Satzungsrecht http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/27923/Indirekteinleitung_und_Satzungsrecht_2016-04-26.pdf

Arbeitshilfe IED

Hintergrundpapiere zu den Anhängen der AbwV

BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen

Konzept zur integrierten Überwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen (die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen) http://www.gaa.bwl.de/servlet/is/133955/A3_Erlass_Ueberwachungskonzept_Nicht-IE-Anlagen_zu_TOP_A_4.pdf

